



CLYDE&CO

Insurance & Reinsurance

Quarterly  
Update 2/2023





## Inhalt

---

**03.**

Editorial

**05.**

Unternehmens-  
schutz Tax  
Liability  
Insurance und  
Schieds-  
gerichtsbarkeit  
für ein effektives  
Risikomanage-  
ment

**09.**

Gleiten muss  
nicht plötzlich  
sein - Neues zur  
Wohngebäude-  
versicherung

**13.**

EuGH: Zur Be-  
gründung eines  
Schadenser-  
satzanspruchs  
aufgrund eines  
Verstoßes gegen  
die DSGVO ist  
das Vorliegen  
eines Schadens  
erforderlich

**15.**

Risiken von Kli-  
maklagen für die  
Versicherungs-  
wirtschaft

---

**19.**

Neues  
vom EuGH:  
Lückenfüllung  
bei unwirksamen  
AVB

**23.**

Rechtspre-  
chungsklassiker

**27.**

Clyde  
international:  
Plastics: a ticking  
timebomb for  
Companies  
and Liability  
underwriters?

**35.**

Clyde behind  
the scenes – Jan  
Spittka

**37.**

Aktuelle  
Rechtsprechung

---

**41.**

Aktuelle  
Entwicklungen

**43.**

Insight



## Liebe Leserin, lieber Leser,

in den letzten Monaten gab es bei Clyde & Co viel zu feiern: Neben der Eröffnungsfeier unseres Büros in München haben auch unsere Hamburger Kollegen ein neues Büro bezogen. Daneben wurde – neben verschiedenen Counsel-Promotions – Dr. Paul Malek, LL.M., zum Partner ernannt. Dies ist Ausdruck unserer herausragenden Cyberpraxis.

Bei verschiedenen internen und externen Veranstaltungen hatten wir die Möglichkeit, uns mit Ihnen über aktuelle Trends und Entwicklungen auszutauschen. Ein Highlight waren unsere Financial Lines Days am 23.05.2023 in Düsseldorf und am 24.05.2023 in München. Wir freuen uns, dass unser Veranstaltungskalender auch weiterhin gut gefüllt ist. Derzeit laufen die Vorbereitungen für unseren Casualty Day in Düsseldorf. Auch hier freuen wir uns über viele Teilnehmer und einen spannenden Austausch mit Ihnen!

Mit diesem Quarterly Update 2/2023 geben wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Themen und Entwicklungen in der Versicherungswirtschaft, neue Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben:

- Dr. Rebecca Hauff und Dr. Styliani Ampatzi, LL.M. geben einen Überblick zur Tax Liability Insurance;
- Dennis Tontsch bespricht neue Entwicklungen im Bereich der Wohngebäudeversicherung;
- Dr. Henning Schaloske und Dr. Maximilian Kosich fassen die jüngst ergangene Entscheidung des EuGH zur Lückenfüllung bei unwirksamen AGB zusammen und
- Karin Schäffer sowie Emily Fisch berichten über Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Klimaklagen und deren Auswirkungen für die Versicherungswirtschaft.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihr Feedback. Sprechen Sie uns bei Fragen, Anmerkungen und Anregungen gerne an.

**Ihr Clyde & Co Insurance Team Germany**



# Unternehmensschutz: Tax Liability Insurance und Schiedsgerichtsbarkeit für ein effektives Risikomanagement

*Da Deutschland nicht gerade für sein übersichtliches und leicht anwendbares Steuerrecht bekannt ist, ist es letztlich keine Überraschung, dass insbesondere im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen eine besondere Absicherungsform gegen bekannte Steuerrisiken vermehrt an Bedeutung gewinnt. Diese finden die Transaktionsparteien in der sogenannten Tax Liability Insurance, Tax Risk Insurance oder Steuerversicherung. Der folgende Beitrag beleuchtet dieses neuere Versicherungsprodukt und stellt deren wesentliche Funktionsweise sowie potenzielle Deckungsthemen im Überblick dar. Diskutiert wird ferner die Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit bei der Lösung von Streitigkeiten in diesem Zusammenhang.*

## **Definition, Umfang und Zweck der Tax Liability Insurance**

Die Tax Liability Insurance ist eine spezielle Art von Versicherung, die eine bekannte aber in ihrer Entstehung noch ungewisse Steuerschuld versichert. Die Versicherung entschädigt den Versicherungsnehmer für finanzielle Verluste, die sich aus Steuerschulden oder Zinsen (ggf. auch Strafen oder Bußgeldern, soweit diese versicherbar sind)

aufgrund von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten bei der Steuererklärung oder Steuerprüfung ergeben können nebst damit im Zusammenhang stehender Prozess- und Rechtsverteidigungskosten (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts). Unternehmen werden auf diese Weise vor den finanziellen Risiken und Kosten geschützt, die im Zusammenhang mit steuerlichen Angelegenheiten entstehen können. Damit deckt die Tax Liability Insurance u. a. auch eine Lücke im Versicherungsschutz von W&I-Versicherungen, welche zumeist lediglich unbekannte Steuerrisiken abdecken.

Eine Tax Liability Insurance kann im Zusammenhang mit einer M&A-Transaktion abgeschlossen werden, jedoch auch eigenständige Bedeutung erlangen, so zum Beispiel bei konzerninternen Umstrukturierungen oder vor einem Börsengang. Bei einer M&A-Transaktion wird die interessierte Käufergesellschaft zunächst eine unter anderem umfassende Tax Due Diligence vornehmen. Werden etwaige Steuerrisiken identifiziert bzw. besteht die (geringe) Gefahr der latenten Verwirklichung solcher – beispielsweise, weil die Auslegung des betreffenden Steuergesetzes auf den speziellen Steuersachverhalt nicht gänzlich klar ist und keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert, sodass diese Bewertung von den Steuerbehörden bei zukünftiger Überprüfung angefochten werden könnte –, kann sich der Abschluss einer Tax Liability Insurance lohnen. Denn verwirklichen sich etwaige steuerliche Risiken, kann dies schnell zu hohen Nachforderungen durch die Steuerbehörden führen.

Die abgedeckten Steuerrisiken werden in den jeweiligen Policen konkret definiert und durch entsprechende generelle oder spezielle Deckungsausschlüsse (beispielsweise falls

der Versicherungsnehmer absichtlich oder wissentlich gegen das Gesetz verstoßen hat) flankiert. Hierbei können alle gewöhnlichen Arten von Steuern, beispielsweise Mehrwertsteuer, Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer etc., abgedeckt werden. Bei der Definition des versicherten Steuerrisikos sollte besonders sorgfältig gearbeitet werden, da dies in der Schadenspraxis Dreh- und Angelpunkt der Deckungsprüfung ist. Der Versicherungsfall tritt meist nach dem Claims Made- (and reported) Prinzip ein, wobei die jeweiligen Policen spezielle Regelungen enthalten, wann dem Versicherer konkret ein Schaden zu melden ist.

## **Rechtsgrundlagen der Tax Liability Insurance**

Die Tax Liability Insurance wird grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Versicherungsvertragsrechts geregelt. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Ob es sich bei der Tax Liability Insurance funktionell im Sinne des VVG um eine Haftpflichtversicherung oder Schadenversicherung handelt, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Sofern die Tax Liability Insurance wie eine Haftpflichtversicherung auch die Abwehrkosten gegen einen abweichenden Steuerbescheid o. Ä. neben der Freistellungsleistung hinsichtlich der rechtskräftigen Steuerschuld umfasst, dürfte vieles dafür sprechen, dass es sich um eine Haftpflichtversicherung handelt, sodass auch die jeweiligen Regelungen in §§ 100 ff. VVG anwendbar sind. Insofern ist es daher auch nicht überraschend, dass die Policen umfassende Auskunfts- bzw. Mitwirkungsrechte der Versicherer vorsehen.

Ähnlich wie bei W&I-Versicherungen sind in der Regel auch in Tax Liability Policen bestimmte Garantien enthalten. Diese Garantien können verschiedene Aspekte abdecken, wie zum Beispiel die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente, die Einhaltung aller relevanten Steuergesetze und -vorschriften sowie die Offenlegung aller relevanten Informationen gegenüber den Steuerbehörden. An eine Verletzung dieser abgegebenen Garantien werden die Parteien zumeist Risikoausschlüsse geknüpft haben oder es ist das Rechtsfolgenregime aus §§ 19, 21 VVG zu beachten. Welche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz daher eine Verletzung der Garantien hat, hängt von den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ab. Daher ist es für den Versicherungsnehmer wichtig, alle relevanten Informationen und Dokumente sorgfältig zu prüfen und sicherzustellen, dass sie den in der Police festgelegten Garantien entsprechen. Versicherer sollten auf der anderen Seite präzise Garantien und Rechtsfolgenregelungen abfassen.

## **Streitigkeiten aus Tax Liability Policen vor Schiedsgerichten**

Aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts und der Vielzahl von steuerlichen Vorschriften, die im Einzelfall für die Auslegung einer Tax Liability Police von Relevanz sein können, kommt es häufig zu Streitigkeiten zwischen den Versicherungsnehmern und den Versicherungsgesellschaften über den Umfang der Deckung und die Auslegung der Police. In solchen Fällen wird oft auf Schiedsgerichtsverfahren zurückgegriffen, um diese Streitigkeiten beizulegen. Denn die meisten Tax Liability Policen (wie auch W&I-Policen) enthalten Schiedsklauseln, die den Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit sperren.



Vor diesem Hintergrund spielt die Schiedsgerichtsbarkeit eine bedeutende Rolle bei der Lösung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Tax Liability Policen. Schiedsgerichte sind unabhängige und neutrale Institutionen, die speziell für die Beilegung von Konflikten zwischen den Parteien eingerichtet werden. Im Vergleich zu den ordentlichen Gerichtsverfahren bieten Schiedsverfahren mehrere Vorteile: Sie sind in der Regel schneller, vertraulicher und flexibler. Darüber hinaus ermöglichen sie den Parteien, Fachleute mit umfassendem Fachwissen im Steuerrecht als Schiedsrichter zu wählen, was zu fundierten und spezialisierten Entscheidungen führt.

Die Schiedsgerichtsbarkeit ermöglicht es also den Parteien, ihre Streitigkeiten auf effiziente und zielgerichtete Weise beizulegen. Die Schiedsrichter berücksichtigen die spezifischen Bestimmungen der Police sowie die relevanten steuerlichen Gesetze und Vorschriften, um eine gerechte Entscheidung zu treffen. Durch die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsmechanismus können die Parteien Zeit und Kosten sparen und gleichzeitig sicherstellen, dass ihre Streitigkeiten von sachkundigen Experten auf dem Gebiet der Steuerhaftung bzw. des Versicherungsrechts behandelt werden.

#### Ausblick

Insgesamt bietet die Tax Liability Insurance eine geeignete Absicherung gegen identifizierte Steuerrisiken und kann damit bei Unternehmenstransaktionen oder -reorganisationen sehr hilfreich sein. Ob die Tax Liability Insurance im Schadenfall ihr Versicherungsversprechen halten kann, hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab. Es sollte daher im Underwriting-Prozess eine gründliche Analyse der steuerlichen Risiken und Exponierungen durchgeführt werden und die versicherten steuerlichen Risiken und Garantien in den Versicherungsbedingungen klar beschrieben sein. Hier kann im Hinblick auf individuelle Fragen und Anforderungen versicherungsrechtliche Expertise ratsam sein. Sollte es letztlich zu einem Schadenfall kommen, dürfte je nach Schadenspotenzial und Komplexität ebenfalls bereits eine frühzeitige Einbindung rechtlicher Berater hilfreich sein, um damit ggf. ein Schiedsverfahren zu vermeiden bzw. sicherzustellen, dass dieses kompetent und effizient behandelt wird.



**Dr. Rebecca Hauff**  
Counsel  
rebecca.hauff@clydeco.com  
+49 211 8822 8815



**Dr. Styliani Ampatzi, LL.M.**  
Senior Associate  
styliani.ampatzi@clydeco.com  
+49 211 8822 8824





# Gleiten muss nicht plötzlich sein - Neues zur Wohngebäudeversicherung

Mit Urteil vom 09.11.2022 (IV ZR 62/22) hat der vierte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass die als „naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen“ definierte versicherte Gefahr „Erdrutsch“ auch allmähliche, nicht augenscheinliche naturbedingte Bewegungen von Gesteins- oder Erdmassen umfasst. Ein plötzliches Ereignis ist nicht erforderlich.

In der Vergangenheit standen Erdrutsche tendenziell weniger stark im Fokus als etwa Starkregen und Fluten. Da Erdrutsche jedoch mitunter auch durch Starkregen verursacht werden und das Risiko für Starkregen und daraus resultierende Überschwemmungen insbesondere in Deutschland in den nächsten Jahren immer mehr zunehmen wird<sup>1</sup>, hat eine möglichst präzise Umschreibung des primären Leistungsversprechens in Wohngebäudeversicherungen zunehmend praktische Relevanz, so dass insbesondere Versicherer und Makler gut beraten sind, die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu kennen und in ihrer täglichen Praxis zu berücksichtigen.

## Sachverhalt

Der Kläger begehrt von dem beklagten Versicherer Leistungen aus einer Wohngebäudeversicherung mit Elementarschadenbaustein.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Elementargefahren, unter anderem bei Erdrutschen. Dazu bestimmt Klausel K.7 der dem Verfahren zugrundeliegenden WGB F 01/08:

„Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.“

Das versicherte Grundstück liegt am Rand einer vor etwa 80 Jahren am Hang aufgeschütteten Terrasse. Im Jahre 2018 zeigte der Kläger bei der Beklagten Schäden in Form von Rissbildungen an seinem Wohnhaus und auf der zugehörigen Terrasse an.

Der Kläger behauptet, die Schäden seien einzig mit einem Erdrutsch erklärbar. Sie seien durch nicht augenscheinliche Rutschungen des Untergrunds von wenigen Zentimetern pro Jahr verursacht.

## Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der vierte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg vom 27.01.2022<sup>2</sup> aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die dabei leitenden rechtliche Wertungen fassen wir nachfolgend im Einzelnen zusammen:

### „Erdrutsch“ umfasst auch allmähliche, nicht augenscheinliche Vorgänge

Zur hiesigen Klauselgestaltung ist es in Rechtsprechung und Literatur höchst umstritten, ob die versicherte Gefahr „Erdrutsch“ voraussetzt, dass die Bewegung des Erdreichs ein in solcher Geschwindigkeit ablaufendes Ereignis voraussetzt, welches sinnlich wahrnehmbar ist<sup>3</sup>,

oder es ausreicht, wenn sich Bodenbestandteile über einen länger andauernden Zeitraum unmerklich verlagern und damit das Leistungsversprechen des Versicherers auch allmählich eintretende Schäden umfasst<sup>4</sup>.



Der Bundesgerichtshof hat sich nunmehr erstmalig zugunsten der letzteren Ansicht positioniert. Der Begriff „Erdrutsch“ im Sinn der streitgegenständlichen Versicherungsbedingungen erfasst nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch Schäden am Versicherungsobjekt, die durch allmähliche, nicht augenscheinliche naturbedingte Bewegungen von Gesteins- oder Erdmassen verursacht werden.

## Auslegungsmaßstab

Zu diesem Ergebnis ist der vierte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mittels Auslegung der streitigen Klausel gelangt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Auslegung von allgemeinen Versicherungsbedingungen der Maßstab eines durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers anzulegen. Entscheidend ist, wie ein solcher Versicherungsnehmer die Klausel bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an<sup>5</sup>.

Der IV. Zivilsenat hob in dem Zusammenhang zutreffend hervor, dass zur Auslegung des Bedingungswortlauts, primär der allgemeine Sprachgebrauch des täglichen Lebens heranzuziehen sei. Auf eine nur in bestimmten Fachkreisen übliche Terminologie kommt es aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers nicht an. Der vierte Zivilsenat verwarf somit die Begründung des Berufungsgerichts als rechtsfehlerhaft, da der herangezogene Prüfungsmaßstab von der ständigen Rechtsprechung des vierten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs abweiche. Das Oberlandesgericht Bamberg knüpfte an die in der Geologie gebräuchliche Unterscheidung langfristige und langsam verlaufender Bewegungen von Erdmassen ohne ausgeprägte

Gleitflächen von solchen, die eine Bewegung von Gleitflächen voraussetzen, und die fachliche Klassifizierung dieser Vorgänge als „Erdkriechen“ und „Erdrutsch“ an. Diese Unterscheidung finde laut dem vierten Zivilsenat im Wortlaut der Bedingungen keinen Niederschlag.

### Wortlautauslegung: Abgleiten setzt keine Mindestgeschwindigkeit voraus

Die vom Bundesgerichtshof betrachtete Klausel K.7 der Klauseln zu den WGB F 01/08 enthält in der eigenständigen Definition des Begriffs „Erdrutsch“ zwei Varianten: den Begriff des „Abstürzens“ und den Begriff des „Abgleitens“ von Gesteins- oder Erdmassen.

Der vierte Zivilsenat befand, dass dem Begriff „Abstürzen“ zwar ein plötzliches Ereignis immanent sei. Dagegen werde der Vorgang „Abgleiten“ nach allgemeinem Sprachgebrauch umschrieben als ein Haftungs- oder Haltverlust und eine unbeabsichtigte Bewegung seitwärts und nach unten (vgl. Duden, 3. Aufl., Bd. 1 Stichwort abgleiten). Ein plötzliches Ereignis fordere diese Variante nach dem allgemeinen Sprachgebrauch also nicht.

Aus dem Wortlaut der Klausel gehe für den Versicherungsnehmer ferner nicht erkennbar hervor, dass sinnlich nicht wahrnehmbare Erdbewegungen über einen längeren Zeitraum nicht unter den versicherten Tatbestand fallen sollen. Dem Umstand, dass der Wortlaut der Klausel ein Abgleiten oder Abstürzen von „Gesteins- oder Erdmassen“ verlangt, sei ebenfalls nicht zu entnehmen, dass die Massenbewegung eine Mindestgeschwindigkeit aufweisen müsse.

Zu Recht folgte der vierte Zivilsenat nicht dem Verweis des Klägers auf eine anderweitige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie der Instanzgerichte. Denn die vom Kläger angeführte Rechtsprechung betraf den – in den dortigen Bedingungen nicht weiter beschriebenen – Begriff „Erdrutschung“ in eng auszulegenden Risikoausschlussklauseln. Hier ging es derweil um eine weit auszulegende primäre Leistungsbeschreibung.

<sup>2</sup> OLG Bamberg, Urt. v. 27.01.2022 – 1 U 127/21, BeckRS 2022, 34287.

<sup>3</sup> OLG München, Urt. 24.04.2017 – 25 U 843/17, BeckRS 2017, 145362; LG Tübingen, Urt. v. 10.03.2017 – 4 O 131/15, r+s 2017, 351; Günther, in: Langheid/Wandt, MüKo VVG, 2. Aufl., 2017 230 Elementarschadenversicherung Rn. 77 a; Wussow, in: VersR 2008, 1292 (1297).

<sup>1</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/starkregen-deutschland-101.html> (zuletzt abgerufen am:16.05.2023).

<sup>4</sup> OLG Koblenz, Hinweisbeschl. v. 03.02.2014 – 10 U 1268/13, NJOZ 2014, 1988; Armbrüster, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl., 2021 VGB 2016 § 4 – Wert 1914 GNP, Rn. 14; v.Rintelen, in: Martin/Reusch/Schimikowski, Sachversicherung, Aufl., 2022, § 8 Rn. 119; Schulz-Merkel, in: jurisPR-VersR/ 7/2015 Anm. 4; zu Erdsenkung bzw. Erdfall s. LG Detmold, Urt. v. 13.10.2020 – 2 O 318/18, r+s 2021, 274 Rn. 23.

<sup>5</sup> st. Rspr., siehe etwa BGH, Urt. v. 20.11.2019 – IV ZR 159/18, VersR 2020, 95 Rn. 8.

### Key Take-Aways

Das hiesige Urteil des Bundesgerichtshofs ist von großer praktischer Relevanz. Vor allem in älteren Bedingungswerken wird häufig die Formulierung „Abgleiten“ verwendet. Auf diese Bedingungswerke dürften die Wertungen des hiesigen Urteils – vorbehaltlich relevanter Abweichungen im Bedingungswerk – unmittelbar übertragbar sein.

Indes stimmt die Klausel K.7 der Klauseln zu den WGB F 01/08 nicht mit den aktuell in Teil A 5.4.5 der vom GDV vorgeschlagenen Musterbedingungen „Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2022 – Wohnflächenmodell)“ überein, was die Frage der Übertragbarkeit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs aufwirft. Teil A 5.4.5 VGB 2022 enthält anstelle der Variante „Abgleiten“ den Begriff „Abrutschen“. Für die Übertragung der Wertungen des Bundesgerichtshofs zur Auslegung von „Abgleiten“ auf „Abrutschen“ kann sprechen, dass Abrutschen im Duden synonym mit dem Begriff „Abgleiten“ als abwärts- oder seitwärtsrutschen definiert wird<sup>6</sup>.

Die wohl herrschende Meinung lehnt eine Übertragbarkeit jedoch ab und erachtet Risssschäden aufgrund bloßer Kriechbewegungen von Erd- und Gesteinsmassen als nicht versichert.

Bei Kriechbewegungen erfolge nur ein allmähliches Umlagern von Bodenbestandteilen; eine Rutschung setze voraus, dass sich ganze Teile des Erdreichs lösen und in Bewegung geraten. Dem Begriff der Rutschung entnimmt diese Ansicht ferner, dass es sich um einen sinnlich wahrnehmbaren Vorgang handeln muss<sup>7</sup>.

Insgesamt sprechen die besseren Gründe dafür, dass die Wertungen des Bundesgerichtshofs aus dem Urteil vom 09.11.2022 auf Klauselgestaltungen, die Teil A 5.4.5 VGB 2022 entsprechen, nicht übertragbar sind und „Abrutschen“ im Gegensatz zu „Abgleiten“ ein sinnlich wahrnehmbares Ereignis im Sinne von nicht bloß mittels Messapparaturen feststellbaren Bewegungen, voraussetzt. Schäden aufgrund allmählicher naturbedingter Bewegungen von Gesteins- oder Erdmassen verursacht wurden, wären demnach nicht versichert. Indes fehlt es insoweit derzeit noch an einer klarstellenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Versicherer sind in jedem Fall gut beraten, ihre Wohngebäudeversicherungsbedingungen einer Prüfung zu unterziehen und diesen Ungewissheiten jeglichen Boden zu entziehen, indem sie ihre Versicherungsbedingungen gegebenenfalls klarstellend dahingehend anpassen, dass lediglich „plötzliche“ oder jedenfalls sinnlich wahrnehmbare Erdbeben/Vorgänge im Zusammenhang mit der Bewegung von Gesteins- oder Erdmassen versichert sind.



**Dennis Tontsch**

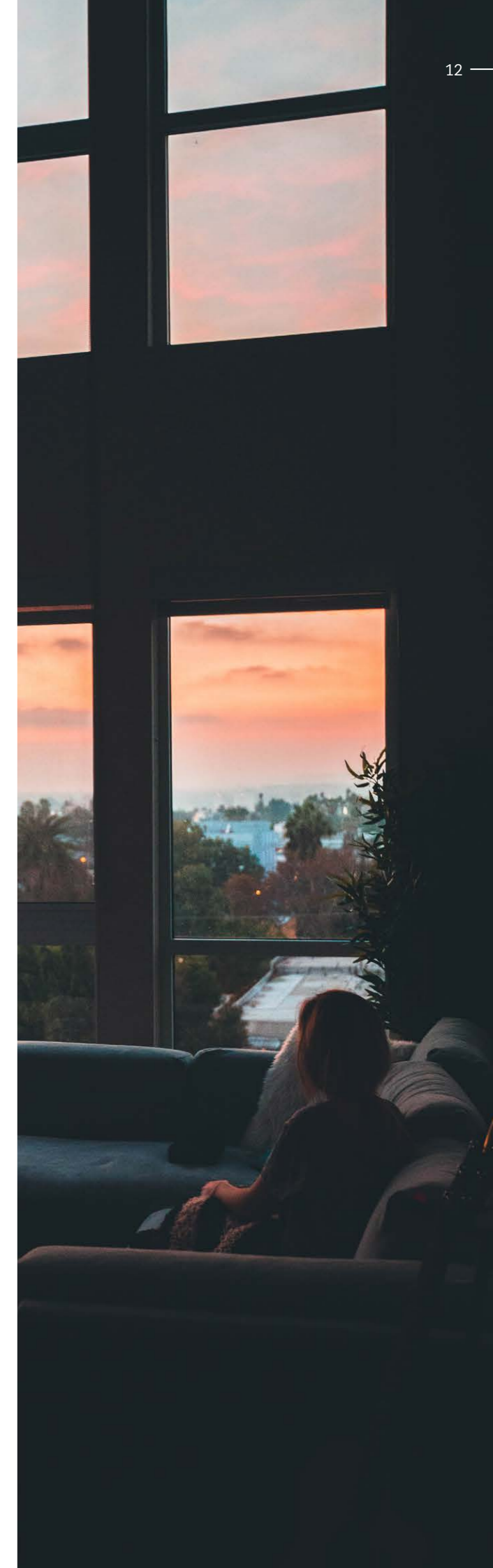
Associate

dennis.tontsch@clydeco.com

+49 (0)211 882288 00

7. OLG Schleswig, Urt. v. 21.22.2002 – 16 U 58/02, VersR 2003, 190; OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.07.1996 – 4 U 168/65, VersR 1968, 161; OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.07.1983 - 4 U 247/82, r + s 1986, 14; Behrens, Elementarschadenversicherung, 2014, Rn. 206; Wandt, in: Martin/Reusch/Schimikowski, Sachversicherung, 4. Aufl., 2002, Rn. 116.

6. <https://www.duden.de/rechtsschreibung/abrutschen> (zuletzt abgerufen am: 16.05.2023).



# EuGH: Zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO ist das Vorliegen eines Schadens erforderlich

Der EuGH entschied am 04.05.2023,<sup>1</sup> dass zur Begründung eines Schadensersatzanspruches unter der DSGVO das Vorliegen eines Schadens erforderlich ist. Darüber hinaus stellte der EuGH fest, dass es für die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden hingegen nicht erforderlich ist, dass eine Erheblichkeitsschwelle überschritten werden muss.

Im Ausgangsverfahren klagte eine Privatperson wegen einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Österreichische Post AG. Diese ermittelte mit Hilfe eines Algorithmus Präferenzen für politische Parteien und erhielt dadurch sogenannte Zielgruppenadressen. Der Kläger hat in eine solche Verarbeitung nicht eingewilligt und fühlte sich dadurch beleidigt, dass ihm infolge einer solchen Verarbeitung eine hohe Affinität zu einer bestimmten österreichischen politischen Partei zugeschrieben wurde. Unter anderem empfand der Kläger ein „großes Ärgernis“, einen „Vertrauensverlust“ und ein „Gefühl der Bloßstellung“. Er forderte daraufhin einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von EUR 1.000. Mit seiner Klage scheiterte der Kläger vor den österreichischen Gerichten in den ersten beiden Instanzen.

Der Österreichische Oberste Gerichtshof legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Bei den Vorlagenfragen ging es darum, ob eine Verletzung der DSGVO automatisch einen Schadensersatzanspruch begründe, ob die Geltendmachung immaterieller Schäden das Erreichen einer Erheblichkeitsschwelle voraussetze und ob es spezifische unionsrechtliche Vorgaben zur Bemessung der Höhe eines Schadensersatzes gibt.

Der bloße Verstoß gegen die DSGVO reicht nicht zur Begründung eines Schadensersatzanspruches gemäß Art. 82 DSGVO aus. Nach dieser Vorschrift sind nämlich das Vorliegen eines Verstoßes gegen die DSGVO, das Vorliegen eines Schadens sowie ein Kausalzusammenhang zwischen Verstoß und Schaden kumulative Voraussetzungen zur Begründung des Schadensersatzanspruches. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder Verstoß gegen die DSGVO für sich genommen zwangsläufig und automatisch einen Schaden gleich welcher Art verursacht und damit einen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO begründet.



Das Erreichen einer Erheblichkeitsschwelle ist nicht für die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden erforderlich. In diesem Zusammenhang ist insbesondere Erwägungsgrund Nr. 146 S. 3 DSGVO zu berücksichtigen, der vorsieht, dass der Begriff des Schadens weit auszulegen ist, um den Zielen der DSGVO in vollem Umfang zu entsprechen. Eine dahingehende Beschränkung, die für die Ersatzfähigkeit sämtlicher Schäden eine Erheblichkeitsschwelle vorsieht, steht im Widerspruch zum weiten Verständnis des Begriffs des Schadens.

Wichtig ist jedoch, dass der EuGH zugleich festgestellt hat, dass nicht jede negative Folge aus einem DSGVO-Verstoß automatisch einen immateriellen Schaden darstellt. Betroffene Personen, die einen Schadensersatzanspruch geltend machen, müssen vielmehr nachweisen, d. h. darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass (a) der streitgegenständliche Verstoß gegen die DSGVO für sie negative Folgen gehabt hat und (b) diese negative Folge auch einen immateriellen Schaden darstellt.

Hinsichtlich der Ermittlung der Schadenshöhe gilt, dass die DSGVO keine eigenen Bestimmungen zur Bemessung des Schadensersatzes enthält. Insoweit haben nationalen Gerichte das jeweilige nationale Recht anzuwenden. Dies gilt jedoch nur dann, soweit die nationalen Vorschriften unionsrechtliche Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsätze berücksichtigen. Ist ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach begründet, ist der konkret erlittene Schaden der Höhe nach vollständig auszugleichen. Der Schadensausgleich erfordert jedoch nicht die Verhängung von Strafschadensersatz.



**Yannick Zirnstein**

Senior Associate  
yannick.zirnstein@clydeco.com  
+49 211 8822 8850

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-300/21.



# Risiken von Klimaklagen für die Versicherungswirtschaft

Aufgrund der anstehenden Umsetzung der EU-Verbandsklagen-Richtlinie in Deutschland – am 29.03.2023 hat die Bundesregierung den Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie beschlossen – wird zukünftig das Verfolgen von Schadensersatzansprüchen von Verbrauchern gegenüber Unternehmen, basierend auf deliktischen Unterlassungsansprüchen nach §§ 823, 1004 BGB, in Form von Klimaklagen vereinfacht werden<sup>1</sup>. Diese neuen Haftungsrisiken werden für Versicherer von Relevanz sein. Voraussetzung hierfür wäre die Durchsetzungsfähigkeit der Ansprüche, welche nachfolgend erörtert werden soll.

## 1. Haftungsrisiken von Klimaklagen

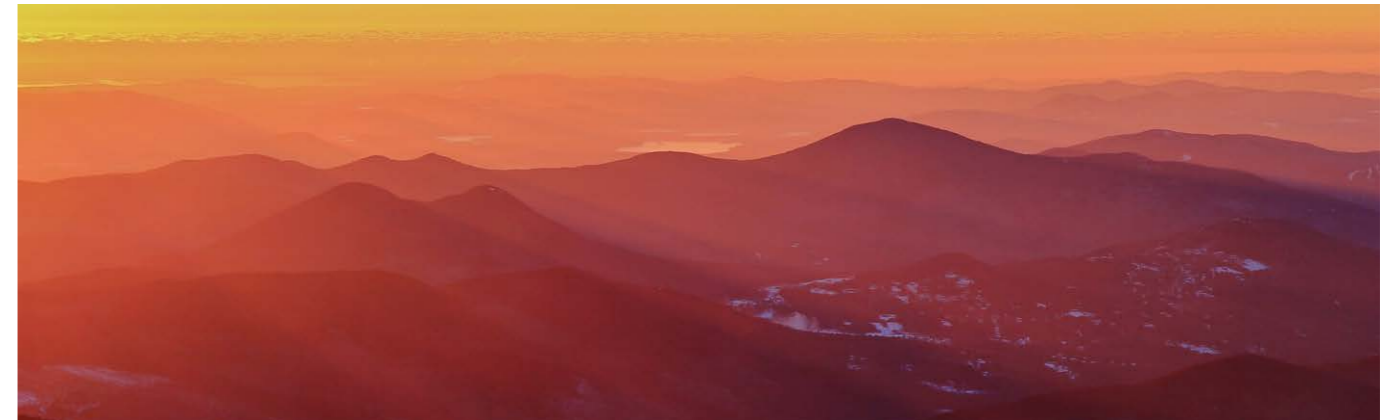
Während Klimahaftungsklagen auf den finanziellen Ausgleich für durch bereits emittierte Treibhausgase verursachte Kosten und Schäden zielen<sup>2</sup>, bezwecken Klimaschutzklagen, also vorwärtsgewandte Klimaklagen, die Vermeidung zukünftiger Treibhausgasemissionen<sup>3</sup>.

### a) Klimahaftungsklagen

Klimahaftungsklagen basieren auf dem deliktischen Schadensersatzanspruch nach §§ 823, 1004 BGB und zielen auf Schadensersatz aufgrund bereits eingetretener Umweltfolgen, zum Beispiel wegen über den gesetzlichen Vorgaben liegenden Emissionen. Die KlägerInnen waren bislang Einzelpersonen, aber keine Verbände, wie bei Verfahren gegen die Mercedes-Benz AG, die gesetzlichen VertreterInnen der Deutschen Umwelthilfe oder die GeschäftsführerInnen von Greenpeace in den Klagen gegen die Volkswagen AG<sup>4</sup>.

Zur Begründung des Schadensersatzanspruches muss eine rechtswidrige Rechtsgutverletzung, basierend auf einem kausalen Verursachungsbeitrag durch das verklagte Unternehmen, erwiesen sein. So wurde die Klage des Peruaners Saúl Lliuya vor dem Landgericht Essen auf Zahlung eines Aufwendungsersatzes in Höhe von EUR 6.384,00 für erbrachte Maßnahmen zur Sicherung des Eigentumes des Klägers als unbegründet abgewiesen, weil das Gericht die Störer-Eigenschaft des beklagten Unternehmens, RWE, als nicht erwiesen ansah<sup>5</sup>. Im Übrigen war die Klage als unzulässig verworfen worden; das Gericht hatte die Bestimmtheit des Feststellungsantrages verneint mit dem Argument, dass auch ein Feststellungsantrag den gleichen Anforderungen wie einem Leistungsantrag unterläge und somit bestimmt sein müsse.

Da der Kläger den Verursachungsbeitrag der Beklagten im Antrag nicht beziffert habe, sondern das Gericht diesen nach § 287 ZPO schätzen sollte, sei der Antrag nicht bestimmt genug und somit unzulässig<sup>6</sup>. Das Berufungsgericht, das Oberlandesgericht Hamm, hatte das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Abweisung des Aufwendungsersatzes aufgehoben und vom 24.05.



bis zum 26.05.2022 Ortstermine in Peru zur Besichtigung der baulichen, klageseits erbrachten Maßnahmen anberaumt, deren Auswertungen durch die Sachverständigen Prof. Dr.-Ing. Katzenbach und Prof. Dipl.-Ing. nat. techn. Hübel hinsichtlich der Fragen zu den Gefahren für das Haus des Klägers, durch eine Flutwelle oder Schlammlawine überrollt zu werden, und der Geeignetheit der klageseits ergriffenen Maßnahmen, noch ausstehen<sup>7</sup>.

### b) Klimaschutzklagen

Vorwärtsgewandte Klimaklagen, somit präventive Klimaschutzklagen, die den Eintritt zukünftiger Klimaschäden verhindern wollen, nehmen Energieproduzenten und andere private Großemittenten in ihr Visier. Die Klagen basieren auf den behaupteten Anspruch einer vorbeugenden Unterlassung nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB aufgrund drohender Rechtsgutsverletzungen, wie das Leben, die Gesundheit und/oder das Eigentum, bedingt durch den Klimawandel<sup>8</sup>.

Klimaschutzklagen sind noch höheren Hürden als die Klimahaftungsklagen ausgesetzt, weil, neben der Frage der Zulässigkeit aufgrund des möglicherweise fehlenden Feststellungsinteresses oder Bestimmtheit des Antrages, der Nachweis der kausalen Beeinträchtigung des beklagten Unternehmens schwierig zu führen ist. Sie zielen vornehmlich nicht auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, sondern auf ein Unterlassungsurteil in Bezug auf künftige CO<sub>2</sub>-Emissionen, und könnten aufgrund der anstehenden Umsetzung der EU-Verbandsklagen Richtlinie für Verbände, welche sich den Schutz der Umwelt bzw. des Weltklimas zum Ziel gesetzt haben, im erhöhten Umfang erhoben werden<sup>9</sup>.

Der vorbeugende Unterlassungsanspruch gewährt nicht die frühestmögliche Prävention, sondern es bedarf vielmehr einer „konkret drohenden Beeinträchtigung“, eine bloß potenzielle Gefahr genügt nicht. So müssen die KlägerInnen zur Begründung ihres Unterlassungsanspruchs vortragen und unter Beweis stellen, dass aufgrund des Emissions-Ausstoßes des beklagten Unternehmens zukünftige Gefahren, wie z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den mit steigenden Temperaturen einhergehenden Hitzestress in Form von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, somit die Verletzung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit, oder Dürren und die dadurch erhöhte Brandgefahr, folglich die Verletzung des Rechtsgutes Eigentum, gegeben sind<sup>10</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit seinem „Klima-Beschluss“ vom 24.03.2021, dass die Regelungen in § 3 Abs. 1 S. 2 und § 4 Abs. 1 S. 3 des Klimaschutzgesetzes (2019) mit dem Grundgesetz unvereinbar sind und gab dem Gesetzgeber auf, die Fortschreibung der Minderungsziele für die Zeiträume nach 2030 bis zum 31.12.22 unter Beachtung der Maßgaben dieses Beschlusses näher zu regeln<sup>11</sup>. Ein bestimmtes Verhalten heute, auch das des Gesetzgebers, könne eine „eingriffsähnliche Vorwirkung“ auf spätere Generationen, entfalten. Als „intertemporale Freiheitssicherung“ schützen die Grundrechte die Beschwerdeführer vor einer einseitigen Verlagerung der durch §§ 3, 4 KSG aufgegebenen Treibhausgasemissionen in die Zukunft<sup>12</sup>. Art. 20a GG verpflichte den Staat zum Klimaschutz und zu dem, für die zukünftige Generationen relevanten, Umweltschutz<sup>13</sup>.

<sup>1</sup> so auch Willert/Isfort, Potenzial der europäischen Verbandsklage für Klimaklagen, KlimR 2023, 49 ff.; s. kritisch Fellenberg, Rechtsschutz als Instrument des Klimaschutzes, ein Zwischenstand, NVwZ 2022, 913; Wegener, Menschenrecht auf Klimaschutz?, in NJW 2022, 425; s. auch allgemein Heymann, Klimaklagen – von grundrechtlichen Schutzpflichten und zivilrechtlicher Haftung, IR 2022, 60.

<sup>2</sup> vgl. z. B. Lliuya gegen RWE AG, LG Essen, Urteil v. 15.12.2016 – 2 O 285/15, in ZUR 2017, 370 ff., LG Hessen, Urteil v. 15.12.2016 – 2 O 285/15, OLG Hamm, Beschluss v. 30.11.2017, Az.: 5 U 15/17.

<sup>3</sup> im Rahmen des sog. „Shell-Urteils“ wurde Shell dazu verurteilt, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 45% im Vergleich zu denen in 2019 zu reduzieren, Rechtsbank Den Haag v. 26.05.2021 – C/09/571932/HA ZA 19-379, in ZUR 2021, 632.

<sup>4</sup> Willert/Isfort, Potenzial der europäischen Verbandsklage für Klimaklagen, KlimR 2023, 49, 49.

<sup>5</sup> LG Essen v. 15.12.2016 – 2 O 285/15, Rn. 39 ff.

<sup>6</sup> LG Essen v. 15.12.2016 – 2 O 285/15; Rn. 28 ff.; Buller, Kein Schadensersatz wegen Klimaschäden für peruanischen Bauern, IR 2017, 113.

<sup>7</sup> olg-hamm.nrw.de, Pressemitteilung v. 17.06.2022; OLG Hamm – 5 U 15/17.

<sup>8</sup> Schmidt-Ahrendts/Schneider, Gerichtsverfahren zum Klimaschutz, NJW 2022, 3475 ff.

<sup>9</sup> Willert/Isfort, Potenzial der europäischen Verbandsklage für Klimaklagen, in KlimR 2023, 49 ff.

<sup>10</sup> Schirmer, Haftung für künftige Klimaschäden, NJW 2023, 113 ff.

<sup>11</sup> BVerfG-Beschluss v. 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, NJW 2021, 1723 ff.

<sup>12</sup> BVerfG-Beschluss, aaO, Rn. 122, 182 ff.

<sup>13</sup> BVerfG-Beschluss, aaO, Rn. 198.

Das seit dem 31.08.2021 in Kraft getretene, geänderte KSG kodifiziert insofern nun in § 3 Abs. 1, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise zu mindern seien, und zwar bis zum Jahr 2030 um mindestens 65% und bis zum Jahr 2040 bis um mindestens 88%. Gemäß § 3 Abs. 2 KSG werden die „Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden“.

Mit seinem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass BürgerInnen (Schutz-)Rechte aus Art. 20a GG ableiten können, und möchte eine Generationengerechtigkeit gewährleisten. Privatrechtlich, im Rahmen der Klimaschutzklagen, können KlägerInnen nunmehr mit der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte und der sich daraus ergebenden Einstandspflicht der verklagten Unternehmen nach §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB analog argumentieren<sup>14</sup>.

Die Klage eines Bio-Bauers im Kreis Lippe gegen VW auf Unterlassen des Inverkehrbringens von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren mit Ablauf des Jahres 2029 wurde seitens des LG Detmold als unbegründet abgewiesen. Es sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich dem Schuldner eines Anspruches aus §§ 1004, 823 BGB überlassen, wie er die Beeinträchtigung beseitige. Es könne der Beklagten, folglich VW, somit nicht vorgeschrieben werden, „bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen nur auf eine ganz bestimmte Antriebstechnologie zu setzen, zumal hier auch andere ernsthaft in Betracht kommen“<sup>15</sup>. Die Argumentation des Klägers stützt sich unter anderem auf den BVerfG-Beschluss vom 24.03.2021, welcher das LG Detmold nicht folgte, weil nach seiner Ansicht das BVerfG im Art. 20a GG kein sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB sehe<sup>16</sup>.

Weitere gegen Automobilhersteller angestrebte Verfahren vor dem LG Braunschweig, LG Stuttgart und dem LG München I wurden als unbegründet abgewiesen<sup>17</sup>. Das LG München I führt aus, dass die Umstellung von Wirtschaft und Gesellschaft auf Klimaneutralität sowie deren Wahrnehmung dem politischen Prozess, und nicht den Gerichten, obliege<sup>18</sup>. Ähnlich argumentiert das LG Stuttgart: „Der verfassungsrechtlich in Art. 20a GG verankerte Grundsatz des Schutzes der Umwelt richtet sich primär an den Gesetzgeber“<sup>19</sup>.

Weiter haben die KlägerInnen die Hürde der erforderlichen Rechtswidrigkeit der Verletzung zu überwinden, wenn die beklagten Unternehmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.<sup>20</sup> Die Beeinträchtigung ist zu dulden, wenn der Störer zu ihr berechtigt ist<sup>21</sup>, was der Fall sein dürfte, wenn er den öffentlich-rechtlichen Vorgaben nachkommt. Die Störereigenschaft wird auf sogenannte Scope 1-, 2- oder auch 3- Emissionen der Beklagten gestützt. Während Scope 1-Emissionen direkte Emissionen des verklagten Unternehmens darstellen, resultierend aus ihren Produktionsprozessen, sind Scope 2- und Scope 3-Emissionen indirekte, entweder dem Energiebezug zurechenbare, oder alle sonstigen Emissionen der Beklagten, welche für eine Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 823 BGB kausal werden müssen.<sup>22</sup> Auch dieser Nachweis, wofür die KlägerInnen beweispflichtig sind, ein non-liquet ginge somit zu ihren Lasten, stellt eine nicht zu unterschätzende Hürde dar, weil der Klimawandel kaum auf eine einzelne Emission,

sondern vielmehr auf die Vielzahl der Emissionen zurückzuführen ist. Es ist fraglich, ob Klimaschutzklagen als Waffe im Kampf des Klimaschutzes geeignet sind, weil die errungenen Urteile lediglich inter partes gelten und – so wird formuliert –, es wohl keine „Weltrettung per Gerichtsbeschluss“ geben wird.<sup>23</sup>

Sämtliche oben aufgeführte Verfahren befinden sich in der Berufung<sup>24</sup>. Da sich das OLG Hamm bereits eine aufwendige Beweisaufnahme veranlasst hat<sup>25</sup>, bleibt mit Spannung der Ausgang der Berufung gegen das Urteil des LG Detmold abzuwarten.<sup>26</sup>

## 2. Fazit und Aussicht

Obgleich es zahlreiche rechtliche Hürden gibt, ist eine Tendenz zu beobachten, dass Klimaklagen von deutschen Gerichten für zulässig und teils erstinstanzlich begründet erachtet werden. Die Klagefreudigkeit wird durch den Umstand begünstigt, dass KlägerInnen von Umweltverbänden unterstützt werden, und dürfte sich weiter erhöhen aufgrund der Umsetzung der EU-Verbandsklagen-Richtlinie mit der Rechtsfolge, dass die Verbände unter bestimmten Voraussetzungen selbst klagen, und keine Privatperson als „rechtliches Vehikel“ mehr benötigen werden. Unternehmen können sich in Zukunft somit, neben den staatlichen Vorgaben zum Umweltschutz, weiteren Schadensersatzansprüchen aufgrund von Rechtsgutsverletzungen ausgesetzt sehen. Um diese Risiken wirtschaftlich tragbar zu gestalten, werden deutsche Unternehmen auf bezahlbaren Versicherungsschutz angewiesen sein.

Eine Herausforderung für die Versicherungsbranche dürfte sein, sich mit ihren bisherigen Vertragspartnern gemeinsame, auch für die Versicherer wirtschaftlich tragfähige Lösungen zu erarbeiten.



**Karin Schäffer**

Counsel  
karin.schaeffer@clydeco.com  
+49 89 24442 0120



**Emily Fisch**

Research Assistant  
emily.fisch@clydeco.com  
+49 89 24442 0114

<sup>14</sup> s. Heymann, Klimaklagen – von grundrechtlichen Schutzpflichten und zivilrechtlicher Haftung, IR 2022, 60, 64; weitere Stärkung von (Anwohner-) Rechten aus Art. 20a GG bei dem Ausbau erneuerbarer Energien in dem BVerfG-Beschluss v. 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17, BeckRS 2022, 9422 ff.; s. auch BVerfG-Beschluss v. 27.09.2022 – 1 BvR 2661/21, NVwZ 2022, 1890 ff.

<sup>15</sup> LG Detmold v. 24.02.2023 - 1 O 199/21, ESG 2023, 116, Rn. 15; s. auch: Redaktion beck-aktuell, Nachrichten, Pressemitteilungen, Fachnews, becklink 2026243.

<sup>16</sup> LG Detmold v. 24.02.2023 - 1 O 199/21, Rn. 18.

<sup>17</sup> LG Braunschweig v. 14.02.2023 - 6 O 3931/21, LG Stuttgart v. 13.9.2022 – 17 O 789/21; LG München I v. 07.02.2023 – 3 O 12581/21.

<sup>18</sup> LG München I v. 07.02.2023 – 3 O 12581/21, Rn. 78.

<sup>19</sup> LG Stuttgart v. 13.9.2022 – 17 O 789/21, Rn. 25..

<sup>20</sup> Die Frage der Rechtswidrigkeit diskutiert z. B. LG Braunschweig v. 14.02.2023 - 6 O 3931/21, Rn. 98 ff.; s. auch Schmidt-Ahrendts/Schneider, Gerichtsverfahren zum Klimaschutz, NJW 2022, 3475 ff., Rn. 33 ff.

<sup>21</sup> Jauernig, BGB, § 1004, Rn. 21-24.

<sup>22</sup> Schmidt-Ahrendts/Schneider, Gerichtsverfahren zum Klimaschutz, aaO, Rn. 42, 46.

<sup>23</sup> So Rodi/Kalis, Klimaklagen als Instrument des Klimaschutzes, in KlimR 2022, 5, S. 9.

<sup>24</sup> OLG Braunschweig – 2 U 8/23; OLG Hamm – I-5 U 15/17; OLG München - 32 U 936/2; OLG Stuttgart – 12 U 170/22.

<sup>25</sup> s. das Verfahren Saúl. / RWE; OLG Hamm, Beweisbeschluss v. 30.11.2017 – I-5 U 15/17.

<sup>26</sup> <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/01o19921-1g-detmold-klimaklage-klimaschutz-vw-landwirtschaft-greenpeace-autos>



# Neues vom EuGH: Lückenfüllung bei unwirksamen AVB

Der EuGH hat sich in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung aus Dezember 2022<sup>1</sup> erneut zur Lückenschließung durch dispositives Vertragsrecht bei unwirksamen AGB positioniert. Die Entscheidung kann auch für Versicherer als Verwender Allgemeiner Versicherungsbedingungen relevant werden.

## I. Die Rechtsprechungslinie des EuGH

### 1. Einordnung in die KlauselRL

Im Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13/EWG („KlauselRL“) soll die Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Klausel grundsätzlich nicht den Restvertrag infizieren. Nach Art. 6 Abs. 1 Hs. 2 KlauselRL bleibt der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend, wenn er ohne missbräuchliche Klausel bestehen kann. Dies deckt sich zunächst mit § 306 Abs. 1, 3 BGB.<sup>2</sup> Streitig und fraglich ist hingegen, ob und wie die entstehende Lücke im Falle eines Fortbestehens des Restvertrages zu schließen ist. Die Antwort hierauf überlässt die KlauselRL gem. Art. 6 Abs. 1 Hs. 1 zunächst dem mitgliedstaatlichen Recht, dies aber nur, soweit sichergestellt ist, dass die missbräuchliche Klausel für den Verbraucher unverbindlich ist.<sup>3</sup>

### 2. Die bisherige Rechtsprechung des EuGH

Zunächst<sup>4</sup> positionierte sich der EuGH dahingehend, dass Art. 6 Abs. 1 KlauselRL zwar die inhaltliche Abänderung der Klausel durch das Ausgangsgericht hindert, nicht aber ihre Ersetzung durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts. In der Folgezeit schränkte der EuGH diese Möglichkeit jedoch zusehends ein. So sei die Ersetzung einer Klausel durch das dispositive Recht an drei Voraussetzungen geknüpft: Erstens muss der Vertrag ohne die missbräuchliche Klausel nach nationalem Recht keinen Bestand haben können, zweitens muss die Nichtigkeit des Vertrags besonders nachteilige Folgen für den Verbraucher zeitigen und schließlich muss drittens das nationale Recht eine geeignete Ersatzregelung dispositiven Charakters vorsehen.<sup>5</sup>

### 3. Zusammenfassung EuGH, Urt. v. 08.12.2022 – C-625/21 – VB ./ GUPFINGER Einrichtungsstudio GmbH

In dem vorgelegten Rechtsstreit ging es um einen Anspruch eines Möbelhauses gegen einen Kunden auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach österreichischem Recht (§ 921 ABGB). Der Kunde hatte sich vom Vertrag unberechtigterweise gelöst. Das Möbelhaus beehrte Schadensersatz, der nach einer AGB pauschal auf 20% des Kaufpreises bemessen war. Diese Klausel war unwirksam, sodass sich die Frage stellte, ob das Möbelhaus auf gesetzlicher Grundlage Schadensersatz verlangen kann.



Zunächst verwies der EuGH auf die bereits dargelegten Anforderungen der Lückenfüllung durch das dispositive Vertragsrecht (Rn. 29). Insbesondere führte das Gericht erneut aus, dass Art. 6 Abs. 1 KlauselRL darauf abzielt, die nach dem Vertrag bestehende formale Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien durch eine materielle Ausgewogenheit zu ersetzen, wobei der Vertrag grundsätzlich unverändert bleiben muss (Rn. 28).

Hieraus folgerte der EuGH sodann, dass ein Gewerbetreibender, der sich einer missbräuchlichen Klausel bedient, keinen Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung hat, die in einer dispositiven Vorschrift des nationalen Rechts vorgesehen ist, die ohne diese Klausel anwendbar gewesen wäre (Rn. 31). Der EuGH begründet dieses Ergebnis mit einer Gesamtnichtigkeit der Klausel. Selbst soweit der zweite Teil der Vereinbarung, also die Möglichkeit des Rückgriffs auf die gesetzlichen Schadensersatzansprüche, dem dispositiven Gesetzesrecht entspricht, wird auch er vom Verdikt der Unwirksamkeit infiziert. Dem Unternehmer stand daher keinerlei Schadensersatzanspruch zu (Rn. 32 f.).

## II. Praktische Folgen

In praktischer Hinsicht stellen sich insbesondere zwei Fragen: Ist die Lückenfüllung durch dispositives Gesetzesrecht anhand von § 306 Abs. 2 BGB weiterhin zulässig? Und weiterhin: Trägt die Wiedergabe einer gesetzlichen Regelung in AGB die Gefahr, ein entsprechendes gesetzliches Recht zu verlieren?

### 1. Lückenfüllung durch dispositives Recht

Die erste Frage wird kontrovers diskutiert. Während Teile der Literatur zuweilen eine teleologische Reduktion von § 306 Abs. 2 BGB<sup>6</sup> oder eine Intervention des Gesetzgebers<sup>7</sup> für erforderlich halten, sprechen sich andere Stimmen für die Unionsrechtskonformität der Regelung aus.<sup>8</sup> Auch der BGH scheint davon auszugehen, dass § 306 Abs. 2 BGB in seiner jetzigen Fassung zulässig ist, jedenfalls hat das Gericht einen entsprechenden Rechtsstreit nicht vorgelegt.<sup>9</sup> Diese Entscheidung erging jedoch bereits im Jahr 2017, sodass unklar ist, ob diese Position der Rechtsprechung auch angesichts der jüngeren Entwicklungen weiterhin aufrechterhalten bleibt.

<sup>1</sup> Urt. v. 08.12.2022, C-625/21 („Gupfinger Einrichtungsstudio“).

<sup>2</sup> Eingehend Schmidt, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 7. Aufl. 2020 Rn. B362 ff.

<sup>3</sup> Klarstellend insoweit EuGH, Urt. v. 14.06.2012 – C-618/10, NJW 2012, 2257 Rn. 63.

<sup>4</sup> EuGH, Urt. v. 30.04.2014 – C-26/13, NJW 2014, 2335 Rn. 80 („Kásler“).<sup>5</sup>

<sup>5</sup> EuGH, Urt. v. 03.10.2019 – C-260/18, BeckRS 2019, 23099 Rn. 59 ff. (Dziubak); Urt. v. 03.03.2020 – C-125/18, BeckRS 2020, 2609 Rn. 66 (Gómez del Moral Guasch) m. Anm. Zühlsdorff; Urt. v. 27.01.2021 – C-229/19, NJW 2021, 1447 Rn. 66 (Dexia Nederland BV); leicht anders: Thüsing/Bleckmann/Peisker, JuS 2022, 793, 799.

<sup>6</sup> Gsell, JZ 2019, 751, 757.

<sup>7</sup> von Westphalen, EuZW 2019, 121, 126 f.

<sup>8</sup> Basedow, in: MüKo BGB, § 306 Rn. 5.

<sup>9</sup> BGH, Urt. v. 20.09.2017 – VIII ZR 250/16, NJW-RR 2017, 1356 Rn. 23.

<sup>10</sup> Pfeiffer, LMK 2023, 802885.

<sup>11</sup> BGH, Urt. v. IV ZR 138/99, VersR 2001, 839; Urt. v. 13.01.2016 – IV ZR 38/14, VersR 2016, 312 Rn. 19; Armbrüster, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, Einl. Rn. 101.

## 2. Deklaratorische AGB-Klauseln als Risiko?

Die Frage, ob die umformulierte oder ergänzte Wiedergabe einer gesetzlich bestehenden Rechtsposition in AGB für den Verwender potenziell gefährlich ist, lässt sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht klar beantworten.

Jedenfalls aus deutscher Perspektive dürfte die rein deklaratorische und wortgleiche Wiedergabe des Gesetzestextes wegen § 307 Abs. 3 S. 1 BGB unproblematisch sein.

Hinsichtlich anderer Gestaltungsformen, die sich jedenfalls ein AGB-rechtliches Wahlrecht zwischen vertraglicher oder gesetzlicher Rechtsposition – wie im Vorlagefall – einräumen, dürfte von nun an Vorsicht geboten sein.<sup>10</sup>

## III. Ausblick: Relevanz für Versicherungsverträge?

Aus versicherungsrechtlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass die Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 KlauselRL im Grundsatz auch auf AVB im b2c Verkehr Anwendung finden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass auch Versicherungsverträge von der Rechtsprechungslinie des EuGH betroffen sind.

Hinzu tritt, dass der Versicherer sich nach der Rechtsprechung des BGH nicht immer darauf beschränken kann, seine Rechtsposition gesetzestreu in AVB wiederzugeben. Insofern sei

*„die bloße Wiedergabe einer gesetzlichen Regelung in AVB in den Fällen auf ihre Transparenz zu prüfen, in denen über die gesetzliche Regelung hinaus ein nicht zu übergehendes Bedürfnis des Versicherungsnehmers nach weiterer Unterrichtung besteht.“<sup>11</sup>*

Angesichts dessen steht die Versicherungswirtschaft insofern vor einer weiteren Herausforderung. Sie kann sich im Lichte der Rechtsprechung des BGH nicht auf die bloße Wiedergabe des Gesetzes verlassen, läuft dann aber gegebenenfalls angesichts der Entscheidung des EuGH Gefahr, sich eines entsprechend in AVB erläuterten gesetzlichen Rechts zu begeben.



**Dr. Henning Schaloske**

Partner  
henning.schaloske@clydeco.com  
+49 211 8822 8801



**Dr. Maximilian Kosich**

Trainee Lawyer  
maximilian.kosich@clydeco.com  
+49 21 18822 8827





# Rechtsprechungsklassiker Teil 2:

Urteil des BGH vom 21.04.1997 (Az. II ZR 175/95) – die „ARAG/Garmenbeck-Entscheidung“ und die Folgen für die D&O-Versicherungsbranche

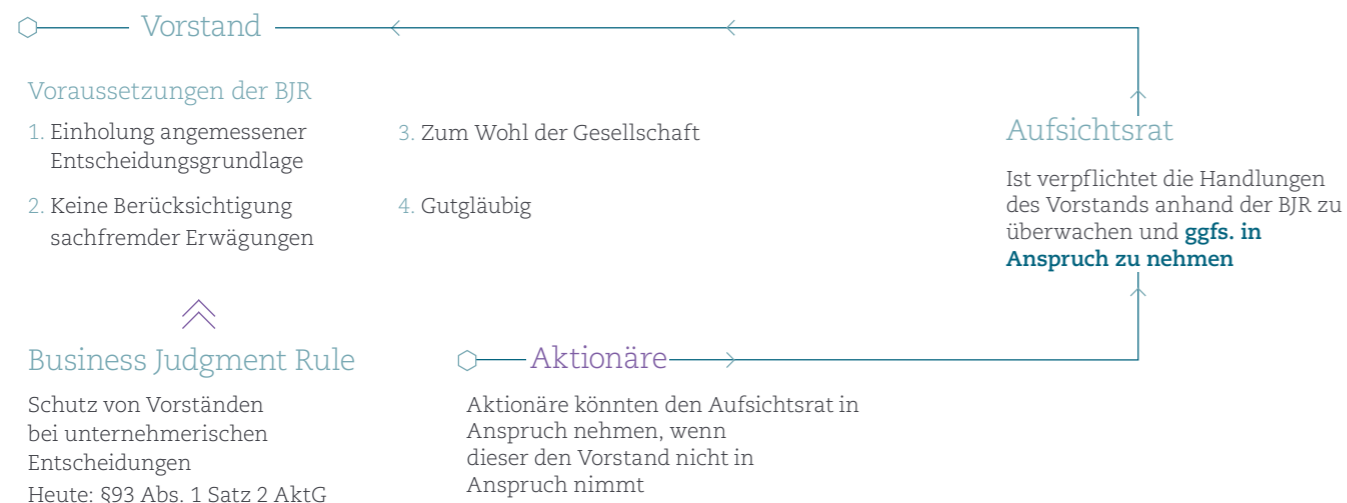
Vor fast drei Jahrzehnten verkündete der BGH das – zumindest in gesellschafts- und versicherungsrechtlichen Kreisen – weiterhin allbekannte „ARAG/Garmenbeck“ Urteil. Das Urteil wird häufig als Zäsur im Organhaftungsrecht wahrgenommen. Daher soll an dieser Stelle darauf eingegangen werden, warum dies der Fall ist und welche Auswirkungen dieses Urteil insbesondere auf die Bedeutung der D&O-Versicherung hatte und immer noch hat.

## 1. Zusammenfassung

Hintergrund des Rechtsstreits war die Frage, ob Beschlüsse des Aufsichtsrats, welche die Inanspruchnahme eines Vorstandsvorsitzenden wegen einer möglichen Pflichtverletzung ablehnten, nichtig sind. Der BGH hat zunächst festgestellt, dass es die Pflicht des Aufsichtsrates sei, die Erfolgsaussichten bezüglich der Inanspruchnahme von Vorständen wegen möglichen Pflichtverletzungen zu prüfen. Diese Pflicht ergäbe sich zum einen aus der originären Überwachungspflicht des Aufsichtsrats über die Geschäftsführung, § 111 AktG. Zum anderen folge sie aus § 112 AktG, worin festgeschrieben ist, dass der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegen den Vorstand vertritt.

Was folgt daraus? Wenn der Aufsichtsrat von einer möglichen Pflichtverletzung eines Vorstandes erfahren hat, ist er verpflichtet, die Erfolgsaussichten eines Schadensersatzanspruchs der Gesellschaft gegen den Vorstand zu prüfen.

## Key Takeaways



Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob ein Anspruch überhaupt realisierbar ist. Vor allem wird sich der Aufsichtsrat mit der Business Judgment Rule (BJR) beschäftigen müssen. Diese wurde durch das ARAG/Garmenbeck Urteil zum ersten Mal durch den BGH überhaupt adressiert und durch ihn im Rahmen der Vorstandhaftung für anwendbar erklärt. Seit 2005 ist die BJR in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG kodifiziert.<sup>1</sup>

Inhalt ist, dass der Vorstand nicht für nachvollziehbare geschäftliche Entscheidungen haften soll, da schwierige Entscheidungen in der Geschäftsführung nicht vermeidbar sind und der Vorstand deshalb in seiner Entscheidungsfindung nicht „gelähmt“ werden darf. Damit die Voraussetzungen der BJR erfüllt sind und der Vorstand für seine Entscheidung nicht haftet, muss er sich zunächst die notwendigen Informationen beschaffen, die es bedarf, um eine vertretbare Entscheidung zu treffen. Bei dieser Entscheidung dürfen dann keine sachfremden Erwägungen – wie zum Beispiel persönliche Interessen – eine Rolle spielen.<sup>2</sup> Zudem muss die Entscheidung zum Wohle der Gesellschaft, also zur langfristigen Stärkung des Ertrags und der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft, dienen.<sup>3</sup>

Wenn der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis kommt, dass der Gesellschaft trotz der BJR voraussichtlich Schadensersatzansprüche gegen eines ihrer Vorstandsmitglieder zustehen, muss der Schadensersatzanspruch prinzipiell verfolgt werden. Hierin liegt eine weitere grundsätzliche Änderung im Organhaftungsrecht. Von der Geltendmachung kann der Aufsichtsrat nur aus bestimmten Gründen (ausnahmsweise) absehen.

Dies ist dann der Fall, wenn „gewichtige Interessen und Belange der Gesellschaft dafür sprechen, den ihr entstandenen Schaden ersatzlos hinzunehmen“.<sup>4</sup> Diese Voraussetzung sei im Allgemeinen nur dann erfüllt, wenn die Gesellschaftsinteressen, die es notwendig erscheinen lassen, von der Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs gegen den Vorstand abzusehen, die Gesichtspunkte, die für eine Rechtsverfolgung sprechen, überwiegen oder ihnen zumindest annähernd gleichwertig sind. Mögliche Gründe für eine Nichtverfolgung des Anspruches können laut dem BGH die Gefahr eines Reputationsschadens für die Gesellschaft oder die Behinderung der Vorstandsarbeit sein.<sup>5</sup> Nur in absoluten Ausnahmefällen dürfe aus anderen Gesichtspunkten wie zum Beispiel der Schonung eines verdienten Vorstandsmitglieds oder wegen der sozialen Konsequenzen für das Vorstandsmitglied oder seine/ihre Familie auf die Geltendmachung verzichtet werden.<sup>6</sup> Der Aufsichtsrat muss jedoch in jedem Fall eine Abwägung vornehmen, ob und warum auf die Geltendmachung verzichtet werden könnte.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Aufsichtsrat zur Prüfung möglicher Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder verpflichtet ist, die Erfolgsaussichten jedoch durch die BJR eingeschränkt werden. Sollten Erfolgsaussichten jedoch bestehen, ist das Absehen von der Geltendmachung nur in Ausnahmefällen (!) möglich. Aus Sicht der Vorstände war die ARAG/Garmenbeck-Entscheidung Fluch und Segen zugleich. Auf der einen Seite drohten zulasten der Vorstände vermehrt Innenhaftungsfälle (hierzu sogleich mehr). Auf der anderen Seite wurde zugunsten der Vorstände die strenge Organhaftung insofern modifiziert, als dass höchstrichterlich festgestellt wurde, dass die BJR als Entscheidungsspielraum für die Vorstände besteht und die Haftung dadurch begrenzt wird.

<sup>1</sup> Der Ursprung liegt in den USA, siehe dazu American Law Institute, Principles of Corporate Governance: Analysis and Recommendations, Band I, 1994, § 4.01 (c).

<sup>2</sup> MüKoAktG/Spindler, 5. Aufl. 2019, AktG § 93 Rn. 69

<sup>3</sup> MüKoAktG/Spindler, 5. Aufl. 2019, AktG § 93 Rn. 53

<sup>4</sup> BGH, Urt. V. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926, 1928.

<sup>5</sup> NZG 2016, 321, 325.

<sup>6</sup> BGH, Urt. V. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926, 1928.

<sup>7</sup> Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 30.07.2009 (VorstAG).

<sup>8</sup> z.B. im Rahmen der Arcandor-Insolvenz, siehe OLG Hamm, Urt. v. 06.04.2022 – 8 U 73/12, NZG 2022, 662.



## 2. Auswirkung auf die D&O Versicherung

Dieses Urteil hatte zugleich Auswirkungen auf die D&O-Versicherung in Deutschland. Offensichtlich ist hierbei, dass das Risiko der Inanspruchnahme wegen Pflichtverletzungen für Vorstandsmitglieder deutlich gestiegen ist, da dem Aufsichtsrat eine Pflicht zur Anspruchsverfolgung auferlegt wurde. Insbesondere vor diesem Hintergrund wurden Aktiengesellschaften förmlich gezwungen, die eigenen Vorstände gegen dieses gestiegene Innenhaftungsrisiko zu versichern. Damit Vorstände, die durch eine D&O-Versicherung abgesichert sind, aufgrund der bestehenden Versicherung nicht rücksichtslos handeln, sieht § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG seit dem Jahr 2009<sup>7</sup> einen Selbstbehalt von eineinhalb Jahresvergütungen bzw. zehn Prozent des Schadens vor.

Weiter wurde der Abschluss einer D&O-Versicherung für Gesellschaften wichtiger, da sich auch der Aufsichtsrat seit dem ARAG/Garmenbeck-Urteil neuen Haftungsrisiken ausgesetzt sieht. Durch das Unterlassen der Inanspruchnahme von Vorstandsvorsitzenden macht sich der Aufsichtsrat selbst schadenersatzpflichtig, §§ 116 Satz 1, 93 Abs. 2 AktG. In der Folge sehen sich Aufsichtsräte mit Klagen von Aktionären oder Insolvenzverwaltern konfrontiert.<sup>8</sup> Der Aufsichtsrat befindet sich also selbst unter Druck, Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen, um seine eigene Haftung zu vermeiden. Ein Anstieg von Innenregressfällen wurde mit dem Urteil quasi vorgezeichnet.

## 3. Fazit

Das „ARAG/Garmenbeck“-Urteil wird zurecht als Zäsur wahrgenommen. Der BGH hat zugunsten der Vorstände in Form der BJR eine Rechtsfigur geschaffen, die später vom Gesetzgeber in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG übernommen und konkretisiert wurde. Die Ausweitung der Pflichten des Aufsichtsrats auch Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen, führte zu einer Erhöhung von Innenhaftungsfällen. Um diesem erheblichen Risiko zu begegnen, mussten und müssen D&O-Versicherungen von Gesellschaften für ihre Organe abgeschlossen werden. Einem neuen Geschäftszweig in der Versicherungswirtschaft wurde damit der Weg geebnet.



**Dr. Behrad Lalani**

Associate  
behrad.lalani@clydeco.com  
+49 211 8822 8857



**Dr. Maximilian Reidt**

Associate  
maximilian.reidt@clydeco.com  
+49 211 8822 8879





# Plastics: a ticking timebomb for Companies and Liability underwriters?

Over the last half-century, many widely used products have fallen from favour as it becomes clear that their harmful properties outweigh their social benefits. The list of such products includes asbestos, tobacco, opioid painkillers, MTBE and PFAS. As an increasing body of evidence regarding the hazard of plastics emerges, the likelihood of plastics becoming the subject of mass tort litigation increases correspondingly. Companies as well as liability underwriters are likely confronted with ever-growing liability risks in this context, which shall be highlighted below.

## 1. The harms associated with plastics

There are more than 4,000 chemicals associated with plastics. Recent research has established that the following chemicals may be associated with mechanisms which are harmful to human health:

- Phthalates, a group of plasticizers used to soften plastic which are found in food containers, toys, medical applications and vinyl flooring.
- Bisphenols, a group of chemicals used to harden plastics which are found in food, beverage and general storage products. The best-known chemical in this group is Bisphenol-A (BPA).
- Flame retardants are added to many materials, including plastic, textiles and electronics, to reduce the risk of fire.

- Perfluoroalkyl and polyfluoroalkyl substances (PFAS) are used in a very wide range of applications, from food packaging to cookware to textiles.

Concern has also been expressed about micro- and nano- plastics (MNPs). Primary exposure occurs when MNPs are shed during the natural usage pattern of a product, e.g. the ingestion of particles from plastic teabags. Secondary exposure occurs when MNPs accumulate in the environment, e.g. road tyre dust. MNPs are associated with digestive system harm, lung injury and potentially also liver conditions.

Plastics also have toxic effects in aquatic and terrestrial organisms. Both MNPs and macro plastic waste are disruptors of aquatic and terrestrial ecosystems, threatening food and oxygen availability for other living species. Such disruption may cause significant economic harm to the agriculture, fishing and tourism industries.

## 2. Injury caused by exposure to plastic

One of the main differentiators between plastics and other potentially harmful products is their ubiquity. The risks of toxicity from plastics affect almost every person on earth. Those especially affected are employees working in manufacturing facilities, consumers exposed to chemical residues on textiles or food packaging products, and residents exposed to toxic gases or leachate in drinking water.

Plastics are, in fact, so ubiquitous that liability claims for toxic exposure may never succeed. If a consumer alleges that he was exposed to BPA, how could his symptoms clearly be attributed to a single chemical, or a single product, or a single manufacturer? In jurisdictions which require strict proof of causation, it is difficult to imagine a product liability claim ever getting off the ground.



The position may be different for plaintiffs who can prove an obvious source of exposure, such as an employee who works with toxic chemicals every day for several years, or a resident living close to a manufacturing site whose water supply has been demonstrably contaminated.

The position may also be different in jurisdictions with a lower legal standard of proving causation. Courts in some countries have the flexibility to apply lower standards of causation where the normal 'but for' rule would operate to the detriment of potential claimants.

In this context, the European climate lawsuits may bring interesting developments. Initiated by the pioneering decision of the German Federal Constitutional Court in 2021<sup>1</sup> as well as the widely discussed action brought against Shell in front of the District Court in The Hague, Netherlands in 2021<sup>2</sup>, several climate lawsuits have been brought in Germany. Defendants are private companies including Mercedes Benz, BMW and Volkswagen as well as the oil and gas company Wintershall Dea. The suits aim at the court's protection from the imminent adverse effects of climate change and request adjustments of the companies' business models. However, claimants in climate litigation cases and in plastic liability cases regularly face the same obstacle: the requirement of a causal relationship: The behaviour of the defendant must have become causal for a concretely occurred or imminent damage.

## 3. Typical case scenarios in plastic liability cases

In the following, we present some typical case scenarios, where claims activity relating to plastics is likely to occur. Connected to these, we highlight different approaches throughout different jurisdictions, especially regarding the issue of causation.

### a) Injury to employees caused by exposure to plastic

An employee may allege that he developed cancer as a result of exposure to harmful chemicals such as BPA or PFAS in his workplace and then sue his employer.

In England, courts hearing employers' liability cases adopt a 'material increase in risk' test, by which claimants can succeed against their employers upon proof that: (i) the employer's conduct was at least capable of causing or aggravating the injury; and (ii) the risk of injury was materially increased.<sup>3</sup>

Dutch law recognises that causation may be difficult to prove in cases of occupational diseases that develop slowly over time. The court may presume the existence of a causal relationship if the claimant can prove: (i) a significant workplace exposure that could have been injurious to health; and (ii) that the claimant's illness could have been caused by the exposure. The presumption of causality may not be used if the causal relationship is too uncertain or too indeterminate and can be countered by providing arguments that show the contrary (i.e. that a causal relation is not likely or plausible).<sup>4</sup>

In the United States there is a viable causation theory, of potentially wide application, known as 'market share'. Under market-share liability, when a claimant is unable to identify the specific manufacturer of a fungible product that caused his injury, the claimant may recover damages from a manufacturer or manufacturers in proportion to each manufacturer's share of the total market for the product. The burden of identification shifts to the defendants if the claimant establishes a prima facie case on every element of the claim except for identification of the actual tortfeasor or tortfeasors.<sup>5</sup> A theory of market share liability might provide a viable means to overcome the difficulty of proving whose plastic caused which harm to which claimant not only in employer's liability cases.

In Germany, the employee would have to prove the breach of a duty of the employer resulting from his responsibility for the occupational safety and health protection of workers. In a contractual claim, the employee may have to prove that the state of the premises, facilities or equipment was in violation of regulations and that this was generally suitable for causing the injury.

<sup>1</sup> <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/EN/2021/bvg21-031.html>

<sup>2</sup> <https://www.rechtspraak.nl/Organisatie-en-contact/Organisatie/Rechtbanken/Rechtbank-Den-Haag/Nieuws/Paginas/Royal-Dutch-Shell-must-reduce-CO2-emissions.aspx> ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rechtbank Den Haag, C/09/571932 / HA ZA 19-379 (engelse versie) (rechtspraak.nl)

<sup>3</sup> Fairchild v Glenhaven Funeral Services Ltd [2002] UKHL 22.

<sup>4</sup> HR 7 June 2013, JAR 2013, 178 (Lansink / Ritsma).

<sup>5</sup> 26 Cal. 3d 588 (1980).

It is then for the employer to prove the opposite, i.e. that the irregular state did not cause the injury or that he was not at fault. In a tort claim, the employee must demonstrate intent or negligence on the employer's behalf. However, both – contractual and tort claims – might still be unsuccessful if the employer claims that the injury was caused by circumstances outside of the exposure to harmful plastics in the working environment, which might be possible in many cases. Employees therefore face difficulty to prove causality. In some cases, however, courts will make a presumption of causality in response to prima facie evidence submitted by the claimants (*Anscheinsbeweis*).

#### b) Bodily injury and property damage caused by plastic as an environmental contaminant

Leachates of toxic chemicals or the escape of harmful microfibres from plastics stored in landfill may also trigger legal obligations in tort and under environmental law.

In the common law world, claims may be brought against the operators of landfill sites in nuisance or negligence. For example, in a recent class action in New South Wales, Australia, communities surrounding defence bases alleged that the Department of Defence negligently allowed PFAS to escape from the bases and contaminate local environments. It was alleged that the contaminants negatively impacted the communities' properties, land values and livelihoods. The communities reached an out-of-court 'in principle' settlement with the Department of Defence in the amount of AUD 212.5 million.<sup>6</sup>

In the United States, environmental claims may also be made against plastic manufacturers. In US environmental tort litigation, claimants have begun to use a new theory against manufacturers known as 'public nuisance'. A public nuisance is an unreasonable interference with a right common to the general public, and the theory has been used in cases against the tobacco industry,<sup>7</sup>

gun manufacturers,<sup>8</sup> the manufacturers of lead-based paints,<sup>9</sup> the providers of sub-prime mortgage loans and those involved in the prescription and supply of opioid painkillers.<sup>10</sup> Although claims generally struggle to prosper in the appellate courts, many cases settle out of court. In April 2022, for example, the Attorney General of Rhode Island reported that a settlement of USD 15m had been reached with three defendants to a long-running public nuisance lawsuit relating to the contamination of public drinking water with MTBE.<sup>11</sup>

In Germany, injury to neighbours of the landfill site could give rise to an action under section 823 para 1 of the German Civil Code (BGB), which states: "A person who, intentionally or negligently, unlawfully injures the life, body, health, freedom, property or another right of another person is liable to make compensation to the other party for the damage arising". In German law, the harmful conduct of the respondent must cause a violation of a protected legal interest of the claimant (*haftungsbegründende Kausalität*). For this, the claimants bear the burden of proof. The claimants need to demonstrate that the failure of the landsite to prevent the leaching of microplastics caused each claimant individually to experience an increased risk of developing disease. If the claimants cannot rule out that the violation of their legal interest resulted from circumstances other than the conduct of the landfill operator (e.g. general pollution by the population or other locally occurring carcinogenic influences such as smoking, radioactivity, asbestos or heavy metals), they would need to rely on the court making a presumption of causality in response to prima facie evidence submitted by the claimants (*Anscheinsbeweis*) or a reversal of the burden of proof which may be imposed for a violation of emission limits under environmental law.

The causation issues in these claims are very complex, and claimants should be careful to avoid relying upon generalised statistics.

Evidence of causation must relate to identifiable individuals because statistical evidence relating to entire towns or communities is unlikely to be accepted by a court in any jurisdiction. In respect of the landfill leachate, it is important to consider that not all those who suffer from signature conditions will have been exposed to the plastic leachate. Equally, of those who do suffer from the condition, the leachate might not have had any causative relevance to their illness.

#### c) Environmental damage caused by plastic as an environmental contaminant

The escape of harmful substances associated with plastics, including toxic chemicals and MNPs, may trigger legal obligations in tort and under environmental law.

In most jurisdictions, national environmental regulators have extensive powers to order remediation of environmental harms. In the US, for example, cases concerning the discharge of plastic pellets into waters have been brought pursuant to the Clean Water Act (CWA) and Resource Conservation and Recovery Act (RCRA). Typically, the US Environmental Protection Agency and applicable state environmental protection agencies set forth maximum permissible solid waste discharge levels, issuing discharge permits consistent with the same. Those same agencies may issue penalties for violations of discharge permits. However, in certain cases, agencies have been accused of issuing de minimis penalties for violations where more stringent penalties were warranted.

Regulation however can also be used as an argument for the defence, for example if the existence of regulation under US federal law pre-empts the application of state law to the defendant's alleged liability and prevents a claim from proceeding in state court. The same applies to other jurisdictions.

In Germany for example, a farmer recently attempted to prevent the construction of an artificial sports pitch on the basis that it might emit microplastics. The court before which the case was brought rejected the challenge, having accepted the defendant's argument that the sports pitch complied with all regulatory requirements<sup>12</sup>.

It has also been a growing trend in the United States for ordinary citizens to sue polluters under both the CWA and RCRA, each of which allow for citizen suits. In a recent case in Texas,<sup>13</sup> for example, members of a non-profit environmental organisation brought a citizen suit against plastic pellet manufacturer Formosa Plastics Corp under the CWA for discharging plastic pellets and polyvinyl chloride ('PVC') powder into the waters nearby its plastics manufacturing plant in Texas. The court concluded that Formosa was a "serial offender" given its repeated violations of its discharge permit. Accordingly, Formosa entered into a Consent Decree with the claimants wherein it agreed to fund \$50 million in various environmental projects and to adhere to certain monitoring, reporting and future plastic discharge mitigation measures.<sup>14</sup>

Environmentalists have touted the Formosa case as a potential inflection point in addressing plastic pollution in the United States, particularly with respect to ordinary citizens holding polluters to account.

In Germany, according to the Federal Soil Protection Act, the party who caused a harmful soil change or a contaminated site, and his universal successor, as well as the relevant property owner and the occupant of the relevant real property shall be obliged to remediate the soil and contaminated sites, and any water pollution caused by harmful soil changes or contaminated sites, in such a manner that no hazards, considerable disadvantages or considerable nuisances for individuals or the general public occur in the long term.

<sup>9</sup> *Rhode Island v Lead Industries Association*, 951 A.2d 428.

<sup>10</sup> *California v. Purdue Pharma L.P.*, No. 30-2014-00725287-CU-BT-CXC, *Oklahoma v. Johnson & Johnson*, No. 118474 (Okla. Nov. 9, 2021).

<sup>11</sup> <https://www.providencejournal.com/story/news/2022/04/11/ri-settlementwater-contamination-lawsuit-mtbe-oil-companies/7276877001/>

<sup>6</sup> <https://www.minister.defence.gov.au/minister/dcheater/statements/terms-settlement-reached-pfas-class-actions>

<sup>7</sup> *Texas v. Am. Tobacco Co.*, 14 F. Supp. 2d 956.

<sup>8</sup> *City of Chicago v Beretta*, 821 N.E.2d.

<sup>12</sup> Administrative Court Stuttgart II, decision of 19 July 2019, 2 K 4023/19.

<sup>13</sup> No. 6:17-CV-0047, 2019 WL 2716544 (S.D. Tex. June 27, 2019), *rev'd and remanded sub nom.*, 852 F. App'x 816 (5th Cir. 2021).

<sup>14</sup> See *San Antonio Bay Estuarine Waterkeeper v. Formosa Plastics Corp.*, 852 F. App'x 816, 818 (5th Cir. 2021).



The competent authority may take the necessary measures to ensure the relevant person fulfils these obligations. Further, injunctive relief and claims for damages under sections 823, 906 and 1004 of the German Civil Code may be available routes to seek legal protection for neighbours of the areas affected.

It is safe to say, that environmental regulation is in flux. In the upcoming years, changes and an overall increase in regulation is to be expected. By way of example, a proposal is worth mentioning which was presented by the European Chemicals Agency in February 2023. To address the hazards posed by PFAS, five European countries, including Germany, proposed to ban the entire substance group of PFAS after a transition period. So far, only two substances in the group have been banned, PFOS and PFOA. A decision on the PFAS ban is expected in 2025<sup>15</sup>.

#### 4. Risks arising from greenwashing

In response to growing consumer and investor demand for sustainability, companies are making increasingly bold promises concerning the environmental credentials of their products and their commitment to reducing plastic waste.

Companies should approach such promises with extreme caution.

In the US, several consumer lawsuits alleging false or misleading claims of recyclability or biodegradability, in violation of state consumer protection laws, have arisen in recent years. These suits have been brought by ordinary consumers as well as environmental NGOs.

In Germany, advertising to consumers is governed by the Unfair Competition Act (*Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*, 'UWG'), particularly section 5 para 1 UWG which establishes a general prohibition of misleading advertising. The Competition Office (*Wettbewerbszentrale*) has already recognised an increased "danger of greenwashing" in the case of advertising related to climate neutrality and has sought injunctions in various cases.

In the Philippines, 32 consumers recently filed a complaint at the Department of Trade and Industry against several multinational corporations including Coca Cola, insisting that the corporations take steps to correct or remove the 'Recycle Me' label and other references to recycling on their packaging. They have asked the corporations to replace their packaging, invest in reusable and refillable systems of product delivery, and refund the premium paid by consumers for the recyclability claim.

Regulatory authorities also take greenwashing extremely seriously. For example, on April 28, 2022, California's Attorney General issued a subpoena to ExxonMobil for information in its purported role in causing global plastic pollution and for allegedly deceiving the public. The subpoena issued to ExxonMobil is part of a larger investigation by the California Attorney General into the role of the fossil fuel and petrochemical industries in misleading the public about plastics recycling and the ongoing harms that plastics cause.

Greenwashing is not only detrimental for the consumers of a product, but also for investors of a company. The issue of greenwashing – where companies make misleading statements about their environmental credentials – has become one of the most fiercely debated topics in investment management as well. On 31 May 2022, German police raided the offices of DWS and its majority owner Deutsche Bank as part of a probe into allegations of greenwashing for misleading investors about ESG factors in DWS' financial products. With an increasing regulatory scrutiny of ESG statements, the raid points to a corresponding increase in the willingness of regulators to use invasive police powers to assess the accuracy of such claims.

Therefore, it should be noted that Greenwashing may lead not only to civil claims being brought against directors, but also to criminal proceedings.

Worth mentioning is also a new Proposal for a directive for the communication and substantiation of environmentally related advertising (Green Claims Directive), presented by the EU Commission on 22 March 2023. As part of the European Green Deal, the Green Claims Directive regulates explicit environmental claims and puts in place mandatory substantiation requirements and also requirements for environmental labelling schemes.<sup>16</sup> Companies will have to prove transparently and comprehensibly that they actually comply with their 'green claims' and an evaluation system will be used to measure the ecological footprint of products or companies as objectively as possible. Additionally, companies will no longer be allowed to create their own environmental labels. Instead, independent third-party authorities will become responsible for awarding such labels in the future. The EU requires Member States to put in place penalties for infringements.

#### 5. Other potential claims, including for loss of shareholder value

Environmental litigation is increasingly relevant to the D&O space, and among the most important developments is the claim brought in March 2022 by ClientEarth against the Board of Directors of Shell.<sup>17</sup> The claim is strictly a climate case: ClientEarth alleges that the directors are failing properly to prepare for the net zero transition. The arguments will, however, clarify the nature of directors' duties in the environmental space and the basis upon which personal liability for environmentally destructive practices might arise under English law.

In France, an action was recently commenced against Danone under the French Duty of Diligence law, demanding that it provide a complete assessment of its plastic footprint and put together a 'deplastification plan' with quantified and detailed objectives.

In Germany, the pressure on board members is increasing significantly as a result of an increase in the number of ESG-related D&O claims. Activist investors follow board members' acts carefully and monitor misleading explanations by companies. The preventive management of opportunities and compliance risks, according to the 'Business Judgment Rule', has always been one of the original management tasks of a board of directors or managing director. Corporate sustainability reporting requirements now encourage the management board to address a sustainability strategy and the handling of climate risk and ESG. In order to avoid personal liability in damages, the managing director or executive board must prove in each individual case that decisions were made on the basis of adequate information and any 'weather warnings' on the company's radar. A lack of climate sensitivity can harm the company, which can result in board members being held jointly and severally liable for damages<sup>18</sup>.

<sup>15</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikaliendeutschland-101.html>.

<sup>16</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/PIN/?uri=CELEX:52022PC0143>, [https://ec.europa.eu/environment/eussd/smgp/initiative\\_on\\_green\\_claims.htm](https://ec.europa.eu/environment/eussd/smgp/initiative_on_green_claims.htm)

<sup>17</sup> <https://www.clientearth.org/redirecting-shell/>

<sup>18</sup> Section 93 of the German Stock Corporation Act (AktG) respectively section 43 of the German Limited Liabilities Companies Act (GmbHG).

In the US, shareholder litigation has already commenced. In 2021, Danimer Scientific, Inc. issued a press release stating that a product known as polyhydroxyalkanoates (PHAs), marketed as an alternative to plastic, was a '100% biodegradable, renewable and sustainable plastic'. Shortly after Danimer made that representation, the Wall Street Journal published an article refuting it. The next trading day, Danimer's stock price dropped almost 13%. Two separate shareholder derivative class action suits have been commenced against the company's board of directors and members of upper management, including on the basis that the directors:

*"wilfully or recklessly caused the Company to fail to maintain an adequate system of oversight, disclosure controls and procedures, and internal controls over financial reporting."*

#### 6. The relevance of plastics litigation to insurers

The anticipated claims activity relating to plastics is likely to attract the attention of the underwriters of four types of policy:

- General liability policies, which typically cover accidental bodily injury to third parties and accidental property damage while excluding losses caused by, inter alia, deliberate acts and gradual pollution.
- Employers' liability policies, which typically cover bodily injury to employees with relatively few limitations or exclusions.
- Environmental liability policies, which typically cover third party liability and remediation liability caused by pollution conditions. The definition of 'pollutant' includes any solid, liquid, gaseous or thermal irritant or contaminant and may extend to microplastics and the chemicals associated with the manufacture and degradation of plastic material.
- Directors' and officers' liability policies, which typically cover claims for breaches of duty and provide cover for the costs of defence. Pollution liability is often excluded.

Policy coverage will, of course, be specific to the facts of the case and the individual wording.



#### Neil Beresford

Partner  
neil.beresford@clydeco.com  
+44 20 7876 4495



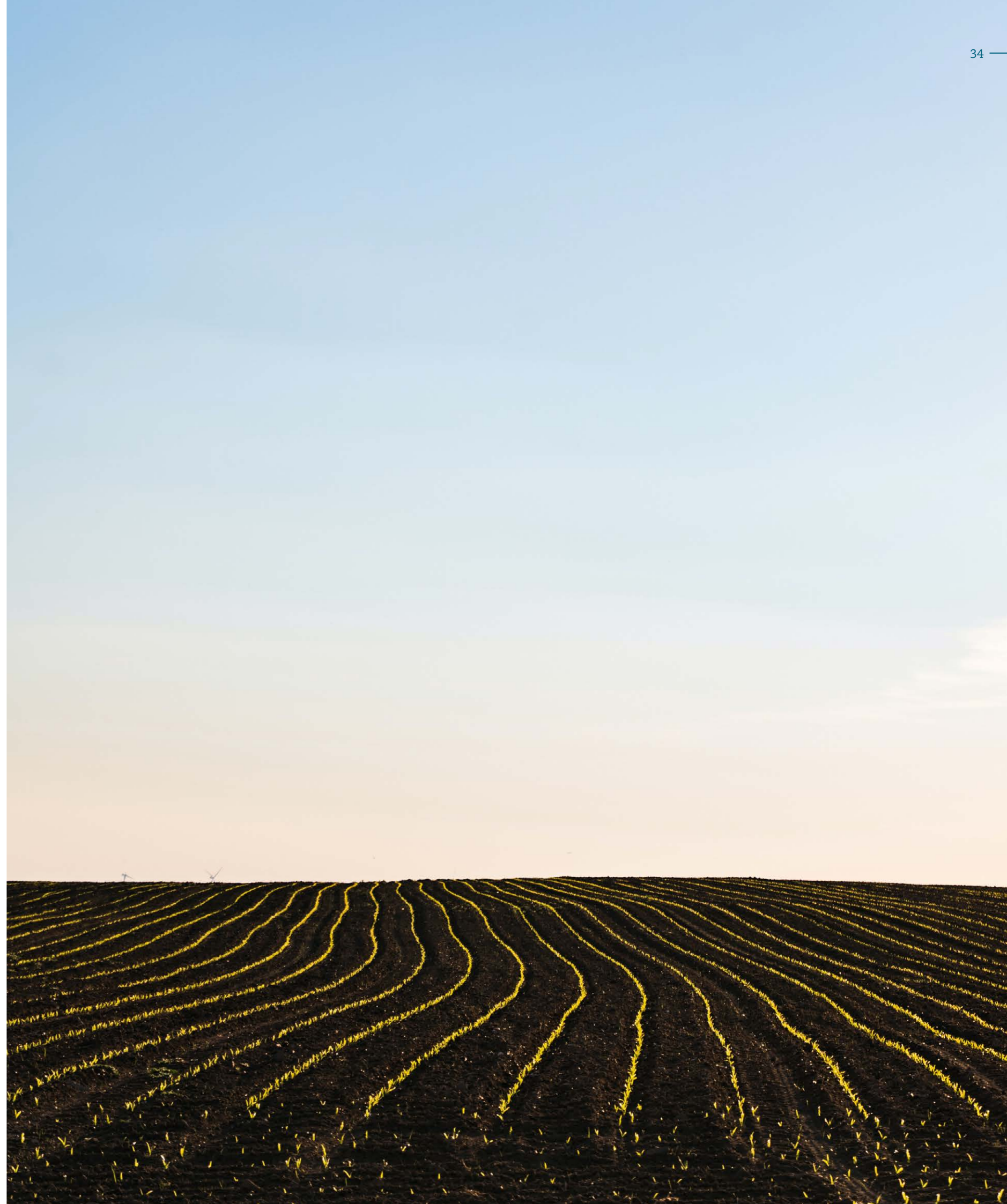
#### Dr. Daniel Kassing, LL.M.,

Partner  
daniel.kassing@clydeco.com  
+49 211 8822 8805



#### Christoph Pies

Counsel  
christoph.pies@clydeco.com  
+49 211 8822 8860





# Clyde behind the scenes – Jan Spittka

## 1. Was sind die Schwerpunkte Deiner täglichen Mandatsarbeit?

Ich bin seit über zehn Jahren als Rechtsanwalt tätig, von Beginn an mit dem Schwerpunkt Datenschutzrecht und Cybersecurity. Diese Rechtsgebiete unterliegen einem ständigen Wandel, getrieben durch technologische Entwicklung, neue Gesetze, dynamische Rechtsprechung und eine sich stetig ändernde Risikolandschaft. Dies stellt einerseits aufgrund häufiger Rechtsunsicherheit eine erhebliche Herausforderung dar, bietet aber auch die Möglichkeit, Mandantinnen und Mandanten durch technisches Verständnis, strategisches Denken und kreative Lösungen zu helfen, die Herausforderungen der Digitalisierung zu bewältigen und durch Krisensituationen zu navigieren. Meine tägliche Mandatsarbeit variiert hierbei stark. Das Spektrum reicht von präventiver Compliance-Arbeit, z. B. bei internationalen Datentransfers, KI-Projekten oder digitalem Marketing, über forensische Tätigkeit bei Data Breaches, Ransomware-Angriffen und Datenskandalen bis hin zu streitigen Verfahren. Der gemeinsame Nenner ist aber immer das Erfordernis aktiven Risikomanagements. Im Fall gerichtlicher Auseinandersetzungen können die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (z. B. bei Anordnungs- oder Untersagungsverfügungen der Datenschutzaufsichtsbehörden oder des BSI), Strafgerichten (bei Geldbußen), ordentlichen Zivilgerichten (z. B. Klagen durch betroffene Personen auf Auskunft, Datenlöschung und vermehrt auch Schadenersatz; Unterlassungsklagen durch Wettbewerber und Verbraucherschützer) oder auch Arbeitsgerichten (Klagen durch Beschäftigte bei Datenschutzverstößen) geführt werden. Hierbei ist neben den unterschiedlichen Prozessordnungen immer auch die divergierende Problemlösungskultur der Gerichte zu berücksichtigen.

## 2. Welche Themen beschäftigen Dich derzeit neben der Mandatsarbeit?

Ich betreue die Corporate-Social-Responsibility-Aktivitäten des Düsseldorfer Büros. Erfolgreiches Unternehmertum und Integrität gehen immer auch mit sozialer Verantwortung einher. Ein Projekt, das mir hierbei besonders am Herzen liegt, ist die Unterstützung der Care-for-Rare-Foundation. Ca. 4 Millionen Bundesbürger sind durch eine seltene Krankheit betroffen, ein Großteil davon sind Kinder. Ihr Schicksal ist geprägt von einer langen Odyssee bis zur korrekten Diagnose und häufig fehlenden Therapiemöglichkeiten. Die Care-for-Rare-Foundation setzt sich für eine bessere medizinischen Betreuung dieser „Waisen der Medizin“ ein. Ihre Vision ist: Kein Kind soll leiden oder sterben, nur weil seine Erkrankung selten ist. Von den anvertrauten Geldern bezahlt die Stiftung beispielsweise die Behandlung von Kindern, deren Übernahme von den Krankenkassen nicht gedeckt ist. Sie schult Ärztinnen und Ärzte bei der Erkennung und Behandlung von seltenen Erkrankungen. Und vor allem baut sie die Forschung zu seltenen Erkrankungen aus. Denn nur die Forschung kann helfen, Krankheitsursachen zu erkennen und Therapien zu entwickeln. Mehr Infos finden Sie unter [www.care-for-rare.org](http://www.care-for-rare.org) und <https://www.care-for-rare.org/ueber-uns-2/>.

## 3. Was begeistert Dich an Deiner Arbeit bei Clyde & Co?

Clyde & Co bietet Arbeiten auf hohem Niveau in einem sehr kollegialen Umfeld und mit klar definierten Werten, die wir jeden Tag aufs Neue mit Leben füllen. Die deutschlandweite und internationale Zusammenarbeit ermöglicht uns, bestmögliche und lösungsorientierte Ergebnisse für unsere Mandantinnen und Mandanten zu erzielen und einen prägenden Einfluss auf eine sich rasant wandelnde Rechtswelt auszuüben. We act boldly! We excel with clients! Besonders beeindruckend finde ich, wie früh die Kanzlei den Bereich Cyber als eines der Kernthemen der Versicherungswirtschaft und einer digitalisierten Welt identifiziert und ein zielorientiertes Angebot aufgebaut hat. Mit unserem Produkt „Clyde & Co One“ (<https://www.clydeco.com/en/expertise/services/cyber-risk>) bieten wir beispielsweise eine globale Cyber-Risiko-Lösung aus einer Hand zur Vorbereitung und Reaktion auf Cyber-Vorfälle an, immer unter Berücksichtigung lokaler Anforderungen und Besonderheiten. We work as one!



**Jan Spittka**

Partner

Jan.Spittka@clydeco.com

+49 211 8822 8863

# Aktuelle Rechtsprechung



## **BGH: Zur Befugnis des Insolvenzverwalters, einen unterbrochenen Rechtsstreit aufzunehmen und im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen**

Der Bundesgerichtshof hat sich mit Urteil vom 15.12.2022 (Az. I ZR 135/21) mit der Frage befasst, ob ein Insolvenzverwalter befugt ist, einen unterbrochenen Rechtsstreit aufzunehmen und die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen, wenn die mit der Klage des Versicherungsnehmers geltend gemachte Schadensersatzforderung nach Rechtshängigkeit auf den Versicherer übergegangen und der Versicherungsnehmer nach dem Forderungsübergang insolvent geworden ist.

Ausgangspunkt des Verfahrens war ein Rechtsstreit zwischen der Versicherungsnehmerin und einem von ihr beauftragten Transporteur, den die Versicherungsnehmerin wegen entstandener Schäden an dem Transportgut auf Schadensersatz in Anspruch genommen hat. Nachdem die Versicherungsnehmerin das Verfahren in erster Instanz gewonnen hatte, legte die Beklagte Berufung ein und begründete dies mit einer fehlenden Sachbefugnis der ursprünglichen Klägerin. Hierzu führte die Beklagte aus, dass die Klägerin sie nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils unter Vorlage einer Abtretungserklärung aufgefordert habe, die ausgeurteilte Summe an ihren Verkehrshaftpflichtversicherer zu zahlen, da dieser den Schaden nach Rechtshängigkeit reguliert habe. Vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist wurde über das Vermögen der Versicherungsnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Der Insolvenzverwalter hat die Aufnahme des Rechtsstreits erklärt und den ursprünglichen Klageantrag dahingehend umgestellt, dass die Beklagte zur Zahlung an den Versicherer verurteilt werden solle. Das Berufungsgericht hat die modifizierte Klage abgewiesen.

Der IV. Zivilsenat hat die Revision des Insolvenzverwalters als unbegründet abgewiesen. Hierzu hat der Senat zunächst festgestellt, dass der Insolvenzverwalter befugt war, die auf den Versicherer übergegangene Forderung gerichtlich durchzusetzen. Auch wenn die mit der Klage geltend gemachte Forderung noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Versicherer übergegangen sei, ergebe sich aus § 86 Abs. 2 VVG ein Massebezug. Gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 VVG treffe den Versicherungsnehmer die Pflicht, seinen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten zu wahren und, falls erforderlich, bei der Durchsetzung des Anspruchs durch den Versicherer mitzuwirken. Hat, wie im Streitfall, der Versicherungsnehmer den Anspruch gegen den ersatzpflichtigen Dritten rechtshängig gemacht und erfolgt der Anspruchsübergang während des laufenden Rechtsstreits, hat der Versicherungsnehmer in Erfüllung seiner Anspruchswahrungspflicht den Rechtsstreit gegen den ersatzpflichtigen Dritten nach § 265 Abs. 2 ZPO fortzusetzen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn ein der Klage des Versicherungsnehmers stattgebendes erstinstanzliches Urteil vorliegt. Allerdings hatte die Revision in der Sache keinen Erfolg. Insofern hat der Senat festgestellt, dass der Forderungsübergang als neuer Tatsachenvortrag verspätet vorgetragen wurde, da sowohl die Abtretung an den Versicherer als auch die Regulierung durch diesen der Klägerin bereits bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht bekannt waren oder ihr jedenfalls hätten bekannt sein müssen.

## **OLG Nürnberg: Zu dem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen in der Betriebshaftpflichtversicherung**

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat sich in einem Hinweisbeschluss vom 16.01.2023 (Az. 8 U 2921/22) mit dem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen in der Betriebshaftpflichtversicherung auseinandergesetzt.

Die Versicherungsnehmerin betreibt ein Unternehmen für die Installation und Wartung von Haustechnik. Im Auftrag der Stadt N installierte die Versicherungsnehmerin eine zentrale Befeuchtungsanlage. Nachdem Verkeimungen und weitere Schäden an der Anlage festgestellt und diese daraufhin außer Betrieb genommen wurde, forderte die Stadt N von der Versicherungsnehmerin die Beseitigung der Mängel sowie den Nachweis der Keimfreiheit der gesamten Anlage nach Vorlage eines Konzepts. Die Versicherungsnehmerin wandte sich hierauf an ihren Betriebshaftpflichtversicherer und verlangte Deckungsschutz, welche seitens des Versicherers nach Einholung eines Gutachtens abgelehnt wurde. Die hierauf eingereichte Klage der Versicherungsnehmerin war darauf gerichtet, eine Deckungszusage aus der Betriebshaftpflichtversicherung für die von der Stadt N erhobenen Ansprüche zu erhalten und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten erstattet zu bekommen. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Klägerin hat gegen das erstinstanzliche Urteil zunächst Berufung eingelegt, diese im Nachgang zu dem vorliegenden Hinweisbeschluss aber zurückgenommen.

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat in dem Hinweisbeschluss vom 16.01.2023 herausgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Versicherungsschutz bislang nicht eingetreten sind. Hierzu hat der Senat ausgeführt, dass unter der Betriebshaftpflichtversicherung Deckungsanspruch nur für die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und für die Freistellung der Klägerin von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen gewährt wird. Die vorliegend von der Stadt N geltend gemachten Nacherfüllungsansprüche sind indes nicht versichert. Grundsätzlich könne der Versicherungsnehmer, so das Oberlandesgericht Nürnberg, daher nur auf Feststellung klagen, dass der Versicherer Deckung für eine genaue bezeichnete Haftpflichtforderung gewähren müsse. Da die Stadt N. derzeit keine Schadenersatzansprüche, sondern lediglich die ordnungsgemäße Erfüllung des Werkvertrags verlangt, sei der Anspruch auf Versicherungsschutz derzeit aber nicht fällig.

## **OLG Frankfurt: Leistungsfreiheit des Versicherers bei arglistiger Täuschung**

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat sich in einer Entscheidung vom 07.12.2022 (Az. 3 U 205/22) mit der Frage der Leistungsfreiheit des Versicherers aufgrund einer arglistigen Obliegenheitsverletzung des vom Versicherungsnehmer eingeschalteten Maklers auseinandergesetzt.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt beanspruchte der Kläger Versicherungsleistungen gemäß einer Wohngebäudeversicherung nach Eintritt eines Unwetterschadens. Im Rahmen der Schadensabwicklung gab der vom Versicherungsnehmer beauftragte Makler irrtümlich an, dass die erforderlichen Reparaturarbeiten bereits ausgeführt und bezahlt worden seien und übersandte hierzu vermeintliche Rechnungen, bei denen es sich tatsächlich aber um Kostenvoranschläge handelte. Diese falsche Auskunft wurde im weiteren Verlauf der Schadensregulierung nicht berichtet. Nachdem der Sachverhalt gegenüber dem Versicherer durch den von ihm eingeschalteten Sachverständigen aufgeklärt wurde, erklärte sich dieser wegen arglistiger Täuschung leistungsfrei und kündigte den Versicherungsvertrag.

Das Landgericht Gießen hatte in seinem erstinstanzlichen Urteil vom 13.06.2022 (Az. 2 O 71/21) festgestellt, dass keine arglistige Täuschung seitens des auf Feststellung der Leistungspflicht klagenden Versicherungsnehmers oder des Maklerbüros vorliege, da die objektiv falschen Angaben nicht eindeutig auf eine Täuschungsabsicht hindeuteten. Der beklagte Versicherer sei daher nicht berechtigt, die Leistungen zu verweigern oder den Versicherungsvertrag zu kündigen.



Das Oberlandesgericht Frankfurt hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und entschieden, dass die Beklagte aufgrund einer arglistigen Obliegenheitsverletzung des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Abs. 2 VVG bzw. der parallelen Vorschrift in den Versicherungsbedingungen leistungsfrei sei. Die unrichtigen Angaben des vom Versicherungsnehmer in die Schadensabwicklung einbezogenen Versicherungsmaklers über bereits bezahlte Rechnungen seien dem Versicherungsnehmer gemäß § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen. Das Gericht hat hierzu festgestellt, dass eine arglistige Täuschung nicht zwangsläufig eine Bereicherungsabsicht des Versicherungsnehmers erfordere, sondern vielmehr die Verfolgung eines gegen die Interessen des Versicherers gerichteten Zwecks, wie etwa die Beschleunigung der Schadensregulierung oder die Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung berechtigter Deckungsansprüche, verbunden mit dem Wissen, dass das Fehlverhalten Auswirkungen auf die Schadensregulierung des Versicherers haben könne.

#### **OLG Zweibrücken: Zur Haftung von Geschäftsführern bei nicht organspezifischen Pflichtverletzungen**

Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat sich mit Urteil vom 18.08.2022 (Az. 4 U 198/21) mit der Frage befasst, ob ein Geschäftsführer auch dann nach § 43 Abs. 2 GmbHG haftet, wenn er eine nicht organspezifische Pflichtverletzung begeht.

In dem gegenständlichen Sachverhalt war die beklagte Geschäftsführerin Opfer von sog. Phishing-E-Mails geworden und hatte in diesem Zuge zwecks Begleichung von Forderungen eines langjährigen Lieferanten Zahlungen in Höhe von USD 137.328,13 an einen unbekannt gebliebenen Betrüger vorgenommen. Die Kommunikation zwischen Klägerin und dem Lieferanten erfolgte regelmäßig über die E-Mail-Adresse sales@w...film.com. Der Beklagten fiel nicht auf, dass sie ab Anfang Mai 2020 mit der E-Mail-Adresse sales@w...flim.com kommunizierte. Abgesehen von diesem „Buchstabendreher“ waren die übersandten Rechnungen laut der Entscheidung des Senats sowohl nach Art der Darstellung als auch in ihrer Höhe plausibel. Erst nach einem Hinweis der Hausbank auf Unregelmäßigkeiten bezüglich der Überweisungen Anfang September 2020 erkannte die Beklagte den Betrug.

Weil die überwiesenen Summen zum Teil verloren waren, nahm der Alleingesellschafter die beklagte Geschäftsführerin namens der Gesellschaft auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat die Berufung zurückgewiesen und verneint eine Haftung der Geschäftsführerin vollständig. Der Senat lehnt die Haftung auf zwei Ebenen ab. Es liege keine spezifisch organschaftliche Pflichtverletzung vor, sodass ein Anspruch der Klägerin aus § 43 Abs. 2 GmbHG ausscheide. Bei der vorgeworfenen Pflichtverletzung – Aufgabe einer Zahlungsanweisung basierend auf einer betrügerischen Phishing-E-Mail – habe es sich nicht um eine spezifische Organpflicht, sondern um eine aus dem allgemeinen Anstellungsverhältnis entstandene Dienstpflicht gehandelt, für die eine Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG nicht in Betracht käme. Eine Haftung nach den allgemeinen Schadensersatzgrundsätzen gemäß §§ 280 ff. BGB oder § 823 BGB käme grundsätzlich in Betracht. Das Verhalten der Geschäftsführerin sei zumindest leicht fahrlässig gewesen, da sie die vertauschte Buchstabenreihenfolge in der E-Mail-Adresse der Betrüger nicht erkannt habe. Eine Haftung nach den allgemeinen Schadensersatzgrundsätzen scheide indes zum einen wegen des Grundsatzes des innerbetrieblichen Schadensausgleichs sowie zum anderen aufgrund eines stillschweigenden Einverständnisses des Alleingesellschafters aus.

Das Oberlandesgericht kam damit zum Ergebnis, dass nicht jede Pflichtverletzung eines Geschäftsführers die strenge Haftung des § 43 Abs. 2 GmbHG nach sich zieht.

#### **OLG Hamm: Zur Vertretungsmacht bei fehlender Führungsklausel**

Das Oberlandesgericht Hamm hat bereits am 06.10.2021 (Az. 20 U 133/19) darüber entschieden, unter welchen Voraussetzungen Mitversicherern bei fehlender Führungsklausel eine Vertretungsmacht hinsichtlich Vertragsänderungen eingeräumt ist.

Die Klägerin unterhielt zur Absicherung des Feuerrisikos ihres Betriebs einen Konsortialvertrag in Form einer offenen Mitversicherung. Der führende Versicherer war an dem Versicherungsvertrag mit 60 Prozent, der beklagte Mitversicherer mit 40 Prozent beteiligt. Die Einbeziehung der Beklagten erfolgte auf Veranlassung der von der Klägerin beauftragten Versicherungsmaklerin. Die Vereinbarung zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung enthielt keine Führungsklausel, die dem führenden Versicherer Vertretungsmacht für Vertragsänderungen einräumt. Enthalten war lediglich eine Prozessführungsklausel, wonach der Versicherungsnehmer seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer gerichtlich geltend machen sollte. Im Jahr 2018 beantragte die Versicherungsnehmerin über ihre Maklerin eine Erhöhung der Versicherungssumme. Der führende Versicherer übersandte der Maklerin daraufhin einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit erhöhtem Limit. Dieser wurde auch der Beklagte zur Kenntnisnahme übersandt. Nach einem Brandereignis, bei dem die Betriebsgebäude der späteren Klägerin vollständig zerstört wurden, forderte die Klägerin die Beklagte auf, ihre Einstandspflicht zu erklären. Die Beklagte lehnte dies ab und teilte mit, dass sie lediglich von der nicht erhöhten Versicherungssumme ausgehe. Im Anschluss erklärte die Beklagte die Kündigung der Verträge und wies darauf hin, eine ausdrückliche Zustimmung zu einer Vertragsänderung nicht erklärt und der Änderung auch nicht konkludent zugestimmt zu haben. Eine Vollmacht zur Vertragsänderung habe sie dem führenden Versicherer auch nicht erteilt.

Das Landgericht hat die Klage der Versicherungsnehmerin mit der Begründung abgewiesen, da Zweifel an einem Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme gegenüber der Beklagten bestünden und eine Annahmeerklärung der Beklagten fehle. Zudem müsse sich die Beklagte die Erklärung des führenden Versicherers nicht zurechnen lassen.

Das Oberlandesgericht Hamm hat die Berufung abgewiesen. Die Klägerin habe, so der Senat, den Nachweis einer wirksamen Erhöhung der Versicherungssumme nicht erbracht. Weder aus der Übersendung des Nachtrags zum Versicherungsschein noch aus anderen Klauseln im Versicherungsvertrag ergebe sich eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung über die Erhöhung der Versicherungssumme. Zudem habe der führende Versicherer keine Vollmacht besessen, um die Versicherungssumme auch im Namen der Beklagten zu erhöhen. Eine eigene Erklärung, mit der der Erhöhungsantrag der Klägerin angenommen wurde, habe die Beklagte nicht angenommen. Hinsichtlich einer etwaigen Vertretungsmacht des führenden Versicherers hat das Gericht weiter ausgeführt, dass eine solche nicht festgestellt werden könne. Die offene Mitversicherung bestehe aus mehreren selbstständigen Verträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Mitversicherer. Die Dokumentationsbefugnis des Führenden bedeute nicht automatisch eine Vertretungsmacht für Vertragsänderungen im Namen der weiteren Mitversicherer. Auch ergäben sich aus dem Sachverhalt keine Hinweise auf eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht.

# Aktuelle Entwicklungen

## BGH-Urteil stärkt Verbraucher: Widerspruchsrecht bei Lebensversicherungen bestätigt

Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 15.03.2023 (Az. IV ZR 40/21) Verbrauchern, die zwischen 1994 und 2007 eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, die Möglichkeit eingeräumt, abgeschlossenen Verträgen zu widersprechen. Aus Sicht des IV. Zivilsenats dürfen Kunden, die nicht ausreichend über ihre Widerspruchsrechte informiert wurden, im Falle eines Widerspruchs nunmehr bereits geleistete Prämien plus Zinsen zurückfordern.

Das Urteil stellt einen Wendepunkt in einer langjährigen Auseinandersetzung dar, bei der Lebensversicherer der Auffassung waren, dass geringfügige Fehler in der Belehrung irrelevant seien. Der BGH hat jedoch diese Argumentation abgelehnt und betont, dass Verbraucher das Recht haben, ordnungsgemäß über ihre Widerspruchsrechte aufgeklärt zu werden und die Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet seien, ihre Kunden umfassend und präzise über ihre Widerspruchsrechte aufzuklären.

Streitpunkt des Rechtsstreits war insbesondere, ob bereits geringfügige Fehler rechtserhebliche Auswirkungen auf die Widerspruchsbelehrung haben könnten. Die Definition eines unbedeutenden Fehlers in der Widerspruchsbelehrung war dabei lange Zeit umstritten. Der BGH hat jedoch klargestellt, dass das Fehlen eines Hinweises auf die Form der Kündigung im Vertrag kein unbedeutender Fehler sei. Diese können vielmehr nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Der IV. Zivilsenat betonte in diesem Zusammenhang darüber hinaus auch, dass Verbraucheransprüche nur unter besonderen Umständen verwirkt werden können.

Insgesamt stärkt das Urteil des BGH die Rechte der Verbraucher und sendet ein deutliches Signal an die Lebensversicherungsbranche. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Entwicklung auf die Lebensversicherungsbranche und die Anzahl der Widersprüche auswirken wird.

## BaFin-Entwurf: Neue Anforderungen an Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat einen Entwurf für ein Rundschreiben veröffentlicht, das spezifische Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern bei Versicherungsunternehmen formuliert. Das Rundschreiben soll das bestehende Merkblatt ersetzen und enthält größtenteils hergebrachte Standards. Allerdings entwickelt die BaFin ihre Aufsichtspraxis moderat weiter, insbesondere im Hinblick auf gesellschaftspolitische Ziele wie die Parität der Geschlechter und die Geldwäscheprävention.

Die BaFin reagiert damit auf gesetzliche Vorgaben und strebt eine gerechtere Verteilung von Führungspositionen sowie verstärkte Geldwäscheprävention in der Versicherungswirtschaft an. Der Entwurf des Rundschreibens wurde parallel zu anderen Rundschreiben zu den Anforderungen an Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sowie für Personen in Schlüsselfunktionen konsultiert. Unternehmen müssen nun die Anforderungen an Geschäftsleiter erfüllen und ihre fachliche Eignung nachweisen.

## Europäisches Parlament fordert EU-Richtlinie über Prozessfinanzierer

Das Europäische Parlament hat die Europäische Kommission aufgefordert, einen Gesetzesvorschlag zur Regulierung von drittfinanzierten Rechtsstreitigkeiten vorzulegen. In der Entschließung „European Parliament Resolution 2022/2130(INL)“ vom 13. September 2022 wird festgestellt, dass der Anteil der durch Dritte finanzierten Rechtsstreitigkeiten in der EU zunimmt. Das Parlament empfiehlt eine europaweite Regelung, um Risiken zu begrenzen und gleichzeitig den Zugang zur Justiz zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten sollen die Entscheidung treffen können, ob sie drittfinanzierte Rechtsstreitigkeiten zulassen. In diesem Fall wird empfohlen, ein Genehmigungssystem einzuführen und den Anteil der Erlöse, der dem Prozessfinanzierer zugutekommt, zu begrenzen.



Es soll ein Registrierung- und Zulassungssystem für Prozessfinanzierer geben, die einer Aufsichtsbehörde unterstellt sind und regelmäßig überprüft werden. Dabei sollen Governance-, Compliance- und Prozessstrukturen geprüft werden, um die Einhaltung der Richtlinie sowie Transparenzanforderungen sicherzustellen. Es werden auch angemessene Kapitalvoraussetzungen und treuhänderische Pflichten gefordert. Es ist allerdings noch unklar, ob und wann die Europäische Kommission der Aufforderung des Parlaments nachkommen wird. Möglicherweise werden zunächst die Auswirkungen der Umsetzung der „Richtlinie über kollektive Rechtsdurchsetzung“ abgewartet, da diese eng damit verbunden ist.

## Einführung der Abhilfeklage in Deutschland ab Juni 2023

Die Vorgabe der Richtlinie (EU) 2020/1818 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher mussten durch die Mitgliedstaaten bis zum 25.12.2022 in nationales Recht umgesetzt werden, wobei die entsprechenden Vorschriften spätestens am 25.06.2023 in Kraft treten müssen. Hierdurch wird es Verbraucherverbänden unter anderem ermöglicht, Ansprüche gegen Unternehmen auf Leistung gesammelt einzuklagen. Die Abhilfeklage erhöht das Risiko für Unternehmen, Kollektivklagen ausgesetzt zu sein und Zeit und Ressourcen für ihre Verteidigung aufwenden zu müssen.

## Hinweisgeberschutzgesetz: Umsetzung neuer Regelungen zum Schutz von Whistleblowern in Deutschland

Das Hinweisgeberschutzgesetz wurde verabschiedet und wird voraussichtlich Mitte Juni 2023 in Kraft treten. Zuvor musste die EU-Whistleblower-Richtlinie bis zum 17.12.2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Der Bundestag hatte bereits am 16.12.2022 eine erste Version des Gesetzes beschlossen, der Bundesrat verweigerte am 10.02.2023 aber seine Zustimmung. Am 09.05.2023 konnten sich Vertreter von Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss auf Änderungen am Hinweisgeberschutzgesetz einigen.

Diese Änderungen betrafen unter anderem die Meldewege für anonyme Hinweise, Bußgelder und den Anwendungsbereich des Gesetzes. Nach Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat wird das Gesetz am 02.07.2023 in Kraft treten.

## Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – EU-Lieferkettengesetz

Das Europäische Parlament hat am 1.06.2023 Änderungen zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) verabschiedet, die einen wichtigen Meilenstein für Unternehmen im Bereich Menschenrechten und Umweltschutz darstellen. Die CSDDD wurde am 23.02.2022 von der Europäischen Kommission vorgeschlagen und befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union. Die neuen Bestimmungen erweitern den Geltungsbereich der Richtlinie und betreffen alle in der EU ansässigen Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von über 250 und einem weltweiten Umsatz von mehr als EUR 40 Mio. Auch Muttergesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern und einem weltweiten Umsatz von über EUR 150 Mio. sind betroffen. Zusätzlich unterliegen Nicht-EU-Unternehmen mit einem globalen Umsatz von über EUR 150 Mio. der Richtlinie, sofern sie mindestens EUR 40 Mio. in der EU erwirtschaften.

Eine bedeutsame Neuerung besteht darin, dass Direktoren und Geschäftsführer von Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von über 1.000 verpflichtet sind, einen Übergangsplan umzusetzen, der im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens steht. Dieser Plan soll sicherstellen, dass die Unternehmen ihren Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels auf maximal 1,5 Grad leisten. Unternehmen, die den Anforderungen nicht gerecht werden, können mit verschiedenen Sanktionen belegt werden, darunter Schadenersatzforderung, Geldbußen und möglicherweise sogar einem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen der EU.

Es wird erwartet, dass eine endgültige Einigung über die CSDDD bis Ende 2023 oder Anfang 2024 erzielt wird.



# Insight

## Ukraine

Aktuelle Beiträge zu den relevanten rechtlichen Themen im Rahmen der Russland-Ukraine-Krise sowie weitere aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Ukraine Crisis Hub auf unserer Homepage unter <https://www.clydeco.com/en/insights/crisis-in-ukraine-and-russia>

## Eröffnungsfeiern unserer Büros in Mailand und München

Am 11.05.2023 haben wir unser Büro in München mit unseren Gästen und Mandanten offiziell eröffnet. Vielen Dank für die tolle Feier und den Austausch mit Ihnen!



Unsere Eröffnungsfeier des Büros in Mailand findet am 22.09.2023 statt. Wir freuen uns auf unsere Gäste!

## Neues Büro in Hamburg

Das Team in Hamburg hat seine neuen Räumlichkeiten im Herzen der Hamburger Altstadt bezogen. Das Büro befindet sich nun in der Bohnenstraße 2/4 in 20457 Hamburg. Das Hamburger Clyde & Co-Team freut sich sehr!



[Auf dem Bild sind einige der Kollegen und Kolleginnen bei dem kleinen Soft-Opening auf der Dachterrasse am ersten Tag im neuen Büro zu sehen.]

## Beförderungen

Dr. Paul Malek, LL.M. wurde mit Wirkung zum 01.05.2023 zum Partner ernannt. Herzlichen Glückwunsch, lieber Paul!

Darüber hinaus freuen wir uns über die Beförderungen unserer (ehemaligen) Senior Associates. Über die Ernennung zum Counsel dürfen sich freuen:

Anna Falk, Anna-Sophie Waldmann (jeweils Büro Hamburg), Dr. Rebecca Hauff, Amrei Zürn, LL.M. (jeweils Büro Düsseldorf) sowie Dr. Florian Pötzlberger, LL.M.

## Team

Wir dürfen eine Vielzahl von neuen Teammitgliedern begrüßen!

Wir freuen uns, dass Corrina Weinacker seit Juni 2023 unser Team als Senior Associate verstärkt. Corrina ist von Dentons zu uns gestoßen und unterstützt nun unsere Litigation & Arbitration Praxis.

Zudem freuen wir uns, dass Yannick Zirnstein seit Mai 2023 unser Team als Senior Associate verstärkt. Yannick ist in den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit sowie klassisches IT-Recht tätig. Vor seinem Eintritt bei Clyde & Co konnte Yannick bereits mehrere Jahre umfangreiche Erfahrungen in diesen Bereichen in einer großen internationalen Wirtschaftskanzlei sammeln.

Seit Juni 2023 ist zudem Daniel Moradi Kahlou als Associate Teil unseres Teams. Parallel zu seiner Tätigkeit bei uns widmet er sich seiner Dissertation. Er verstärkt unsere Datenschutzabteilung, indem er unter anderem seine praktischen Erfahrungen einbringt, die er während seiner Wahlstation in einer international tätigen Kanzlei im Bereich Datenschutzrecht sammeln konnte.

## Financial Lines Day

Unsere Financial Lines Days in Düsseldorf und München am 23. und 24.05.2023

– eingebettet in unsere European Roadshow – waren auch dieses Jahr ein voller Erfolg. In unseren Büros in Madrid, Düsseldorf, München und Paris tauschten sich die TeilnehmerInnen über aktuelle nationale und internationale Markttrends, insbesondere in den Bereichen D&O, Cyber, E&O, Crime und W&I aus.

Wir freuen uns bereits jetzt auf die nächste Veranstaltung in 2024.



## HerInsurance

Am 15.06.2023 fand unter dem Motto „Netzwerken – gemeinsam ans Ziel“ unser zweites Webinar der Reihe #HerInsurance @Clyde & Co statt. Mit dieser Initiative wollen wir den Austausch zwischen Frauen in der Versicherungsbranche fördern und mitgestalten. Die Vorträge von Andrea Brock, QBE Europe, und Silvia von Ballmoos sowie der anschließende Austausch mit Ihnen hat Spaß gemacht und wir freuen uns auf eine regelmäßige Wiederholung.

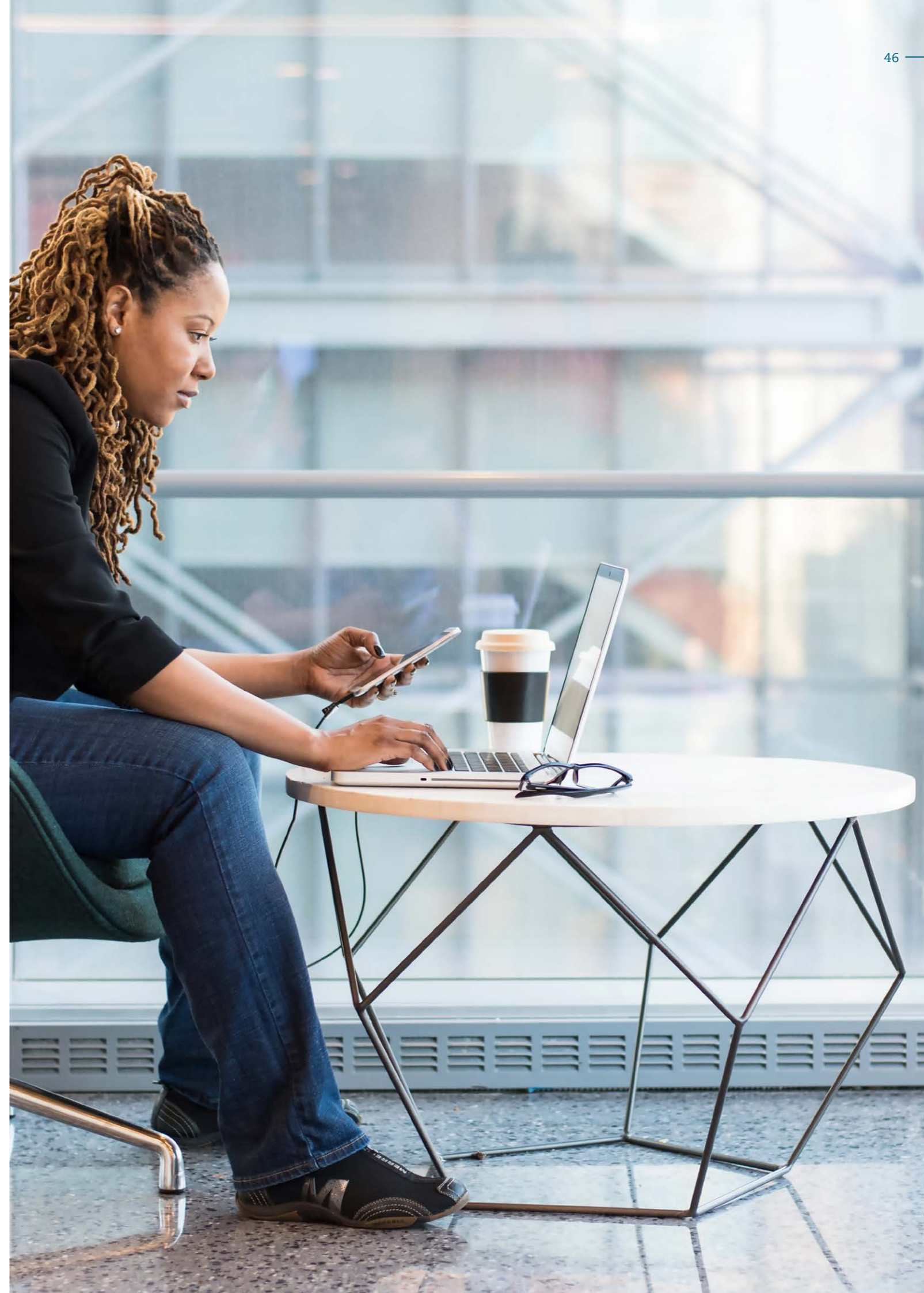
## Vorträge und Webinare

- Dr. Tanja Schramm zu: „Financial Lines Schaden- und regulatorischer Update: Fokus D&O, Financial Lines Forum 2023, Juni 2023
- Florian Emmerich zu: „Die ersten Stunden nach dem Data Breach: Lösegelder, Meldepflichten und Massenklagen aus rechtlicher Sicht“, Seminar im Masterstudiengang Rechtsinformatik an der Universität Passau, Juni 2023
- Dr. Henning Schaloske, Amrei Zürn zu: „Die Regulierung von Cyberschäden im Kontext von Cyber- und D&O-Versicherung“, DGVH-Online Seminar, Mai 2023
- Dr. Henning Schaloske, Amrei Zürn zu: „Claims Trends in D&O und Cyber“, Hiscox Claims Commercial Lines Meeting, Mai 2023
- Dr. Henning Schaloske, Dr. Ciya Aslan zu: „Kryptowährungsrisiken in der Vertrauensschadensversicherung“, GDV-Sitzung der VSV-Arbeitsgruppe, Mai 2023
- Jan Spittka zu: Aktuelle Herausforderungen an die Cyber-Versicherung: Datenschutzrechtliche Massenklagen und immaterieller Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO, Finlex Broker Roadshow, Mai 2023
- Dr. Daniel Kassing zu: „KI und europäische Rechtssetzungsvorschläge – von Produkthaftungsrichtlinie bis zum Gesetz über künstliche Intelligenz“, Leipziger Gesprächskreis Industriehaftpflicht in Frankfurt a.M., April 2023
- Dr. Daniel Kassing zu: „Künstliche Intelligenz – was tut sich in Sachen Regulierung, Haftung und Deckung auf europäischer Ebene?“, Gen Re Haftpflicht-Underwriting-Forum in Köln, April 2023
- Dr. Isabelle Kilian zu: „Aktuelle Rechtsprechung zum Organhaftungsrecht und D&O-Versicherung“, GVNW-Fachtagung – Fokus Cyber und Financial Lines, März 2023



### Veröffentlichungen

- Jan Spittka, Yannick Zirnstien, Kein automatischer Schadenersatz nach DS-GVO-Verstoß, GRUR-Prax 2023 [im Erscheinen]
- Jan Spittka, Verhängung von DSGVO-Geldbußen gegen Unternehmen – bald nur noch eingeschränkte Verteidigungsmöglichkeiten?, abrufbar unter: <https://www.unternehmensstrafrecht.de/verhaengung-von-dsgvo-geldbussen-gegen-unternehmen-bald-nur-noch-ingeschraenkte-verteidigungsmoeglichkeiten/>
- Jan Spittka, Keine Auskunft für Querulanten, GRUR-Prax 2023, 274
- Dr. Tanja Schramm, Bericht über die Online-Veranstaltung des Arbeitskreises Haftpflichtversicherung der Freien Berufe / Vermögensschadenhaftpflichtversicherung am 07.12.2022, RuS Beihefter Spektrum, Heft 4 2023, S. 2 f.
- Dr. Tanja Schramm, Wynne Lawrence und Zaneta Sedilekova, Großbritannien legt Umweltziele rechtsverbindlich fest, PHI 2/2023, S. 46f.
- Dr. Andreas Börner, Ena Kurbegovic, Run-off Transaktionen aus der Perspektive des deutschen Rechts, IVW Trendmonitor, 01/23
- Dr. Henning Schaloske, Dr. Isabelle Kilian, Bearbeiter des Kommentars Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung, Hrsg.: Littbarski / Tenschert / Klein, München 2023









---

# 480

Partners

---

# 2,400

Lawyers

---

# 3,200

Legal professionals

---

# 5,000

Total staff

---

# 60+

Offices worldwide\*

[clydeco.com](https://clydeco.com)

---

\*Includes associated offices

Clyde & Co LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales. Authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority.

© Clyde & Co LLP 2023

3421736 - 07 - 2023